

Stand: 25.12.2025 20:12:55

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/14870

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland und des Spielbankengesetzes"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/14870 vom 25.03.2021
2. Plenarprotokoll Nr. 80 vom 15.04.2021
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/16288 des VF vom 10.06.2021
4. Beschluss des Plenums 18/16498 vom 16.06.2021
5. Plenarprotokoll Nr. 85 vom 16.06.2021
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30.06.2021



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

**zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland und des Spielbankengesetzes
(Anpassung an den Glücksspielstaatsvertrag)**

A) Problem

Der derzeit geltende Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV) tritt am 30. Juni 2021 außer Kraft. Daher haben sich die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder auf den Staatsvertrag zur Neu-regulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 – GlüStV 2021) geeinigt, der am 1. Juli 2021 in Kraft treten soll. Der Landtag hat dem Staatsvertrag in seiner Sitzung am 24. Februar 2021 zugestimmt.

Zentrale Neuerung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 ist die Zulassung von Glücksspielangeboten im Internet und die Schaffung entsprechender Erlaubnisverfahren. Durch eine umfassende Regulierung des Online-Glücksspielmarktes mit umfangreichen Vorgaben zur Ausgestaltung der Angebote soll der Jugend- und Spielerschutz besser gewährleistet werden. Während derzeit gemäß § 4 Abs. 4 GlüStV das Vermitteln und Veranstalten öffentlicher Glücksspiele im Internet verboten ist, sieht § 4 Abs. 4 GlüStV 2021 vor, dass künftig für den Eigenvertrieb und die Vermittlung von Lotterien, die Veranstaltung, Vermittlung und den Eigenvertrieb von Sportwetten und Pferdewetten sowie die Veranstaltung und den Eigenvertrieb von Online-Casinospielen, virtuellen Automatenspielen und Online-Poker eine Erlaubnis für Glücksspiele im Internet erteilt werden kann. Neben den Sportwetten soll nunmehr auch für virtuelle Automatenspiele sowie Online-Poker (§§ 22a und 22b GlüStV 2021) ein neues Erlaubnisverfahren für private Anbieter eingeführt werden. Die Erlaubnis zur Veranstaltung von Online-Casinospiele (d. h. Bankhalterspiele wie Roulette, Black Jack und Baccara) können die Länder künftig in einem Konzessionsverfahren mit einer begrenzten Anzahl von Anbietern oder einem (wahlweise staatlichen) Monopolmodell vergeben.

Darüber hinaus eröffnet der Glücksspielstaatsvertrag 2021 den Ländern in bestimmten Bereichen weitere Möglichkeiten, eigene Regelungen vorzusehen oder Übergangsregelungen einzuführen.

Um den Änderungen im Glücksspielrecht durch den neuen Staatsvertrag Rechnung zu tragen, ist eine Anpassung und Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) und des Gesetzes über Spielbanken im Freistaat Bayern (SpielbG) erforderlich. Insbesondere sind die Verweisungen in den einzelnen Normen an die geänderten Vorschriften im Glücksspielstaatsvertrag anzupassen.

Im Zuge der neuen Glücksspielregulierung erfährt die Staatliche Lotterieverwaltung eine Aufgabenerweiterung. Bereits zum 1. Januar 2019 wurden darüber hinaus die Bayerischen Spielbanken und der Bereich Lotterien zu einem einheitlichen Staatsbetrieb zusammengeführt. Aufgrund dieses deutlich erweiterten Angebotsspektrums, das über den Bereich der Lotterien hinausgeht, erfolgte mit Organisationserlass vom 8. Februar 2021 (GZ: 57-VV 9145-2/5) mit Wirkung zum 1. März 2021 die Umbenennung der Staatlichen Lotterieverwaltung in „Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung“. Das Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) und das Gesetz über Spielbanken im Freistaat Bayern (SpielbG) sind redaktionell anzupassen.

B) Lösung

Die Regelungen des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) und des Gesetzes über Spielbanken im Freistaat Bayern (SpielbG) werden an den Glücksspielstaatsvertrag 2021 und die Umbenennung der Staatlichen Lotterieverwaltung in „Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung“ angepasst.

Zudem werden die im Glücksspielstaatsvertrag 2021 vorgesehenen Länderöffnungsklauseln zu traditionellen Glücksspieltturnieren, Spielhallen und zur Sportwettvermittlung in Annahmestellen im Ausführungsgesetz umgesetzt.

Die Veranstaltung von Online-Casinospielen (d. h. Bankhalterspiele wie Roulette, Black Jack und Baccara) ist wegen des zusätzlichen Zeitbedarfs für die Durchführung eines Notifizierungsverfahrens Gegenstand eines eigenen Gesetzentwurfs.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten**1. Staat**

Hinsichtlich des neu eingeführten Erlaubnisverfahrens für traditionelle Glücksspieltturniere führt die Änderung zu einem höheren Verwaltungsaufwand bei den jeweils örtlich zuständigen Regierungen. Dies wird jedoch durch die Genehmigung Gebühr ausgeglichen.

Im Bereich der Spielhallen führt die vorgesehene Ausnahmeregelung in Bezug auf das Verbot von Mehrfachkonzessionen bei den zuständigen Landratsämtern zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand. Demgegenüber entfällt das in diesem Zusammenhang sowie in Bezug auf Unterschreitungen des Mindestabstandes zu anderen Spielhallen bisher durchzuführende Verfahren zur Härtefallbefreiung.

2. Kommunen

Auch hier führt die vorgesehene Ausnahmeregelung in Bezug auf das Verbot von Mehrfachkonzessionen bei kreisfreien Städten zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand, dafür entfällt auch hier das Verfahren zur Härtefallbefreiung vom Verbot von Mehrfachkonzessionen und von der Einhaltung des Mindestabstandes.

Darüber hinaus entsteht bei den Kommunen durch die Anpassung an den neuen Staatsvertrag kein zusätzlicher, über die bisherige Rechtslage hinausgehender Verwaltungsaufwand.

3. Wirtschaft und Bürger

Insbesondere durch die Nutzung der Länderöffnungsklausel im Bereich der Spielhallen werden Betreiber gegenüber den Regelungen im Glücksspielstaatsvertrag entlastet. Die Begrenzung der Ausnahmeregelung von dem generellen Verbot von Mehrfachkonzessionen auf drei statt bisher vier Spielhallen an einem Standort ist im Staatsvertrag ohne Abweichungsmöglichkeit für die Länder festgeschrieben.

Darüber hinaus wird die bestehende Ausnahmeregelung für Wettvermittlungsstellen mit einem vor dem 17. Juni 2020 erteilten Duldungsbescheid bis zum 31. Dezember 2022 verlängert, um den wirtschaftlichen Interessen der Betreiber Rechnung zu tragen.

Für die Bürger entstehen aufgrund der vorgesehenen Anpassungen keine weiteren Kosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland und des Spielbankengesetzes

§ 1

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland

Das Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 922, BayRS 2187-3-I), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 287) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Teils 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und die Wörter „und Online-Glücksspiel“ werden angefügt.
2. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe „Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV)“ durch die Angabe „Glücksspielstaatsvertrages 2021 (GlüStV 2021)“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Halbsatz 1 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrag“ sowie nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ jeweils die Angabe „2021“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie unterstützt die nach § 9a Abs. 1 bis 3, § 19 Abs. 2, § 27f und § 27p GlüStV 2021 zuständigen Behörden und Stellen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.“
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Halbsatz 1 werden die Wörter „Staatliche Lotterieverwaltung“ durch die Wörter „Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung“ ersetzt und nach dem Wort „Sportwetten“ die Wörter „, Online-Poker, virtuelle Automatenspiele“ eingefügt und das Semikolon wird durch die Angabe „2021.“ ersetzt.
 - bbb) Halbsatz 2 wird aufgehoben.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Staatliche Lotterieverwaltung“ durch die Wörter „Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung“ ersetzt.
 - d) In Abs. 4 Satz 2 wird nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.
3. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In dem Satzteil vor Nr. 1 und in Nr. 1 wird jeweils nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.

bbb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aaaa) Buchst. b wird wie folgt gefasst:

„b) der Internetbeschränkungen nach § 4 Abs. 4 und 5 GlüStV 2021.“.

bbbb) In den Buchst. a und c bis e wird jeweils nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.

ccc) In Nr. 4 wird nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.

ddd) Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. sichergestellt ist, dass der Veranstalter oder Vermittler seinen Verpflichtungen aus § 8 Abs. 3 und § 8a GlüStV 2021 nachkommt.“.

eee) Nr. 6 wird aufgehoben.

fff) Nr. 7 wird Nr. 6 und die Wörter „§ 21 Abs. 5 Satz 1 und § 22 Abs. 2 Satz 1 GlüStV“ werden durch die Angabe „§ 8 Abs. 2 GlüStV 2021“ ersetzt.

ggg) Nr. 8 wird Nr. 7 und nach der Angabe „GlüStV“ wird die Angabe „2021“ eingefügt.

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.

bb) In Satz 3 wird nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt und die Angabe „Art. 8 Nr. 3“ durch die Angabe „Art. 9 Nr. 3“ ersetzt.

c) Abs. 3 wird aufgehoben.

d) Abs. 4 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 in dem Satzteil vor Nr. 1 wird nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§§ 21 und 22 GlüStV“ durch die Angabe „§ 8 GlüStV 2021“ ersetzt.

e) Abs. 5 wird Abs. 4 und in Nr. 1 wird nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt, das Wort „Losbriefverkäufer“ durch das Wort „Losverkäufer“ und das Wort „Losbriefverkauf“ durch das Wort „Losverkauf“ ersetzt.

f) Abs. 6 wird Abs. 5, nach der Angabe „GlüStV“ wird die Angabe „2021“ eingefügt und die Wörter „Staatlichen Lotterieverwaltung“ werden durch die Wörter „Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung“ ersetzt.

g) Folgender Abs. 6 wird angefügt:

„(6) ¹Der Inhaber einer Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 GlüStV 2021 ist verpflichtet, jede Änderung der für die Erteilung maßgeblichen Umstände unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. ²§ 4d Abs. 1 Satz 1 und 2 GlüStV 2021 gilt entsprechend.“

4. Art. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.

b) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.

bb) In Nr. 2 wird jeweils das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt und nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.

5. Art. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ und nach dem Wort „sind“ werden die Wörter „mit Ausnahme der in § 9a Abs. 3 GlüStV 2021 genannten Maßnahmen“ eingefügt.

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 9 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 GlüStV gelten“ durch die Wörter „§ 9 Abs. 1a und 2 GlüStV 2021 gilt“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 9 Abs. 1 Satz 4 GlüStV“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 1a GlüStV 2021“ ersetzt.
6. Art. 5 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 5
Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung“.
 - b) In Abs. 1 werden die Wörter „Staatliche Lotterieverwaltung“ durch die Wörter „Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung“ ersetzt.
 - c) In Abs. 2 werden die Wörter „Staatlichen Lotterieverwaltung“ durch die Wörter „Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung“ ersetzt.
7. Art. 6 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Staatliche Lotterieverwaltung“ durch die Wörter „Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung“ ersetzt und nach der Angabe „GlüStV“ wird jeweils die Angabe „2021“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Staatliche Lotterieverwaltung“ durch die Wörter „Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt und die Wörter „Staatlichen Lotterieverwaltung“ werden durch die Wörter „Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Staatliche Lotterieverwaltung“ durch die Wörter „Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Staatliche Lotterieverwaltung“ durch die Wörter „Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung“ ersetzt und nach der Angabe „GlüStV“ wird die Angabe „2021“ eingefügt.
8. Art. 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „nach dem Glücksspielstaatsvertrag konzessionierten“ durch die Wörter „auf der Grundlage des Glücksspielstaatsvertrages 2021 erlaubten“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 wird die Angabe „§ 6 GlüStV“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 GlüStV 2021“ ersetzt.
9. Art. 7a wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „Satz 3 Halbsatz 1 GlüStV“ durch die Angabe „Satz 2 GlüStV 2021“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
10. Art. 7b wird Art. 8.
11. Der bisherige Art. 8 wird Art. 9 und wie folgt geändert:
- a) In den Nrn. 1, 3 und 4 wird jeweils nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.
 - b) In Nr. 5 wird nach der Angabe „GlüStV“ sowie nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrag“ jeweils die Angabe „2021“ eingefügt.

12. Der bisherige Art. 9 wird Art. 10 und wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nr. 1 und in Nr. 1 wird jeweils nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.
 - bb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In den Buchst. a und b wird jeweils nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.
 - bbb) Nach Buchst. b wird folgender Buchst. c eingefügt:
 - c) des Verbots audiovisueller oder rein visueller Übertragung von Automatenspielen und der Teilnahme über das Internet nach § 22c Abs. 4 GlüStV 2021.“.
 - ccc) Die bisherigen Buchst. c bis e werden die Buchst. d bis f und jeweils nach der Angabe „GlüStV“ wird die Angabe „2021“ eingefügt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Luftlinie“ die Wörter „gemessen von Eingangstür zu Eingangstür“ und nach dem Wort „vollständige“ das Wort „erstmalige“ eingefügt.

13. Der bisherige Art. 10 wird Art. 11 und wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Art. 9 Abs. 4“ durch die Angabe „Art. 10 Abs. 4“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 1 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrag“ sowie dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ jeweils die Angabe „2021“ eingefügt.
- b) In Satz 2 Halbsatz 1 und 2 wird jeweils nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.

14. Der bisherige Art. 11 wird Art. 12 und Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen, nach der Angabe „GlüStV“ wird die Angabe „2021“ eingefügt und die Angabe „Art. 9“ durch die Angabe „Art. 10“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

15. Nach Art. 12 wird die folgende Überschrift eingefügt:

„Teil 3

Traditionelle Glücksspielturniere“.

16. Der bisherige Art. 12 wird durch folgenden Art. 13 ersetzt:

„Art. 13

Erlaubnis

(1) ¹Veranstaltern, die nicht gewerbsmäßig mit Gewinnerzielungsabsicht handeln, kann erlaubt werden, gelegentlich traditionelle Glücksspielturniere außerhalb von Spielbanken durchzuführen. ²Dies gilt nicht für Glücksspielformen, die auch in Spielbanken angeboten werden.

- (2) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn
1. § 4 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit §§ 1 und 4 Abs. 2 Satz 2 GlüStV 2021 nicht entgegenstehen,
 2. sichergestellt ist, dass die Jugendschutzanforderungen nach § 4 Abs. 3 GlüStV 2021 eingehalten werden,
 3. der Spieleinsatz je Spieler höchstens 20 € und die Summe der ausgelobten Geld- und Sachpreise höchstens 500 € beträgt.

(3) Zuständige Erlaubnisbehörde ist die Regierung, in deren Bezirk das Glücksspielturnier stattfinden soll.“

17. Der bisherige Teil 3 wird Teil 4.

18. Der bisherige Art. 13 wird Art. 14 und Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.
- b) Die Nrn. 2 und 3 werden aufgehoben.
- c) Nr. 4 wird Nr. 2 und die Wörter „und Satz 3 Nr. 4 GlüStV“ werden durch die Angabe „GlüStV 2021“ ersetzt.
- d) Die Nrn. 5 und 6 werden aufgehoben.
- e) Nr. 7 wird Nr. 3.
- f) Nr. 8 wird Nr. 4 und die Angabe „Art. 7b“ wird durch die Angabe „Art. 8“ ersetzt.
- g) Nr. 9 wird Nr. 5 und die Angabe „Art. 11 Abs. 1“ wird durch die Angabe „Art. 12 Abs. 1“ ersetzt.
- h) Nr. 10 wird Nr. 6.

19. Der bisherige Art. 14 wird Art. 15 und wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrag“ die Angabe „2021“ eingefügt und die Wörter „§ 35 Abs. 2 Satz 1 GlüStV mit Ablauf des 30. Juni 2021“ werden durch die Angabe „§ 35 Abs. 8 GlüStV 2021“ ersetzt.

b) Die folgenden Abs. 3 bis 7 werden angefügt:

„(3) ¹Abweichend von Art. 10 Abs. 2 Satz 1 kann für Spielhallen, die bereits am 1. Januar 2020 in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen bestanden haben, auf gemeinsamen Antrag der Betreiber eine Erlaubnis für bis zu drei Spielhallen je Gebäude und Gebäudekomplex erteilt werden, wenn

- a) alle Spielhallen von einer akkreditierten Prüforganisation zertifiziert worden sind,
- b) die Zertifizierung in regelmäßigen Abständen, mindestens alle zwei Jahre wiederholt wird,
- c) die Betreiber über einen aufgrund einer Unterrichtung mit Prüfung erworbenen Sachkundenachweis verfügen,
- d) das Personal der Spielhallen besonders geschult wird,
- e) die Betreiber im Rahmen des Sozialkonzepts nach § 6 Abs. 2 GlüStV 2021 darlegen, dass die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen zur Gewährleistung von Spielerschutz die spezifischen Bedingungen in Verbundspielhallen berücksichtigen und
- f) die Betreiber sich verpflichten, Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, keinen Zutritt zu gewähren.

²Die Erlaubnis ist zu befristen. ³Sie kann nach Ablauf der Frist erneut, längstens jedoch bis zum Ablauf des 30. Juni 2031 erteilt werden. ⁴Gegenstand der Zertifizierung nach Satz 1 Buchst. a und b sind die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen, die Durchführung der Maßnahmen des Sozialkonzepts nach § 6 GlüStV 2021, die besondere Schulung des Personals nach Satz 1 Buchst. d und die Eignung und Umsetzung der Maßnahmen des Sozialkonzepts zur Gewährleistung von Spielerschutz unter Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen in Verbundspielhallen gemäß Satz 1 Buchst. e. ⁵Prüforganisationen sind zur Zertifizierung der Spielhallen berechtigt, wenn sie hinsichtlich der zur Beurteilung der in Satz 4 genannten Sachverhalte erforderlichen Sachkunde und ihrer organisatorischen, personellen und finanziellen Unabhängigkeit von Spielhallenbetreibern, Automatenaufstellern und deren Interessensverbänden bei der nationalen Akkreditierungsstelle gemäß ISO/IEC 17065 akkreditiert sind.

(4) Spielhallen, die bereits am 1. Januar 2020 bestanden haben, sind bis zum Ablauf des 30. Juni 2031 von der Verpflichtung zur Einhaltung eines Mindestabstandes zu anderen Spielhallen nach § 25 Abs. 1 GlüStV 2021 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 3 befreit, wenn sie von einer unabhängigen Prüforganisation im Hinblick auf die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen und die Durchführung des Sozialkonzepts zertifiziert sind und die Zertifizierung in regelmäßigen Abständen, mindestens alle zwei Jahre wiederholt wird.

(5) Ist für mehrere Spielhallen, die zueinander den jeweils für sie geltenden Mindestabstand nach Art. 10 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 15 Abs. 4 unterschreiten, über die Erteilung einer Erlaubnis zu entscheiden und sind die übrigen Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 24 Abs. 1 GlüStV 2021 in Verbindung mit Art. 10 für jede von ihnen erfüllt, soll eine Erlaubnis für die Spielhalle erteilt werden, die am besten Gewähr für die Förderung der Ziele des § 1 GlüStV 2021 bietet.

(6) ¹Am 30. Juni 2021 wirksame Erlaubnisse für Spielhallen gelten, auch wenn im Bescheid eine kürzere Frist festgelegt ist, drei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes als Erlaubnis nach Art. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 GlüStV 2021 mit der Maßgabe fort, dass die Erlaubnis den Betrieb von höchstens drei Spielhallen je Gebäude oder Gebäudekomplex in einem baulichen Verbund umfasst und im Übrigen die Regelungen des Glücksspielstaatsvertrages 2021 sowie dieses Gesetzes Anwendung finden. ²Wenn innerhalb dieser drei Monate ein Antrag auf Verlängerung der Erlaubnis gestellt wurde, gilt diese darüber hinaus bis zur Entscheidung über die Verlängerung fort.

(7) Spielhallen sowie Gaststätten und Wettannahmestellen der Buchmacher, die Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten bereithalten, sind längstens bis zum Ablauf des 30. Juni 2022 von der Pflicht zum Anschluss an das zentrale, spielformübergreifende Sperrsystem und von der Erfüllung der Verpflichtungen nach den §§ 8 und 8a GlüStV 2021 befreit, solange und soweit die Sperrdatei nach § 23 GlüStV 2021 noch nicht zur Verfügung steht.“

20. Der bisherige Art. 15 wird Art. 16 und wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Art. 8“ durch die Angabe „Art. 9“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird die Angabe „Art. 14 Abs. 2“ durch die Angabe „Art. 15 Abs. 2“ und die Angabe „am 1. Juli 2021“ durch die Angabe „mit Ablauf des 31. Dezember 2022“ ersetzt.
- c) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Art. 7a tritt mit Ablauf des 30. Juni 2024 außer Kraft.“

§ 2 Änderung des Spielbankgesetzes

Das Spielbankgesetz (SpielbG) vom 26. Juli 1995 (GVBl. S. 350, BayRS 2187-1-I), das zuletzt durch Art. 11 des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 werden die Wörter „Staatlichen Lotterieverwaltung“ durch die Wörter „Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung“ ersetzt.

2. Art. 4a wird Art. 5 und wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV)“ durch die Wörter „des Glücksspielstaatsvertrages 2021 (GlüStV 2021)“ ersetzt, die Wörter „der Staatlichen Lotterieverwaltung“ gestrichen und die Angabe „Art. 4b“ durch die Angabe „Art. 6“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 Satz 4 wird das Wort „Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Personen“ ersetzt.

c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für das Verfahren zur Eintragung von Sperren nach Abs. 2 Satz 1 und 2 gelten die §§ 8a und 8b GlüStV 2021.“

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen und das Wort „Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Personen“ ersetzt.

- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- e) Abs. 5 wird aufgehoben.
3. Art. 4b wird zu Art. 6 und wie folgt geändert:
- In Abs. 1 werden die Wörter „Staatliche Lotterieverwaltung“ durch die Wörter „Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung“ ersetzt.
 - In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Art. 4a Abs. 2 Satz 3“ durch die Angabe „Art. 5 Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.
 - In Abs. 3 wird das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt und nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.
 - In Abs. 4 Satz 6 wird nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.
 - Abs. 5 wird aufgehoben.
4. Der bisherige Art. 5 wird Art. 7 und in Abs. 6 wird Satz 2 wie folgt geändert:
- In Halbsatz 1 werden die Wörter „Art. 7 Abs. 2 Sätze 1 und 2“ durch die Wörter „Art. 9 Abs. 2 Satz 1 und 2“ ersetzt.
 - In Halbsatz 2 werden die Wörter „Art. 7 Abs. 3 Sätze 7 und 8“ durch die Wörter „Art. 9 Abs. 3 Satz 7 und 8“ ersetzt.
5. Der bisherige Art. 6 wird Art. 8.
6. Der bisherige Art. 7 wird Art. 9 und wie folgt geändert:
- In Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Art. 5 Abs. 8“ durch die Angabe „Art. 7 Abs. 8“ und die Angabe „Art. 5 Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 7 Abs. 1“ ersetzt.
 - Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 wird die Angabe „Art. 5 Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 7 Abs. 1“ ersetzt.
 - In Satz 2 wird die Angabe „Art. 5 Abs. 8“ durch die Angabe „Art. 7 Abs. 8“ und die Angabe „Art. 5 Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 7 Abs. 1“ ersetzt.
7. Die bisherigen Art. 8 bis 11 werden die Art. 10 bis 13.
8. Der bisherige Art. 12 wird aufgehoben.
9. Der bisherige Art. 13 wird Art. 14.

§ 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Bei den vorgesehenen Änderungen handelt es sich überwiegend um redaktionelle Anpassungen an die geänderten Vorschriften des Staatsvertrags und die Umbenennung der Staatlichen Lotterieverwaltung. Zum einen wird die Behördenbezeichnung „Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung“ und die Gesetzesbezeichnung „Glücksspielstaatsvertrag 2021“ und die dazu gehörige Abkürzung „GlüStV 2021“ im Ausführungsgebet und im Spielbankgesetz aktualisiert. Zum anderen werden Normverweise an den geänderten Standort der inhaltlichen Regelungen im Glücksspielstaatsvertrag 2021 angepasst. Weitere Änderungen betreffen begriffliche Anpassungen an die Neuregelungen des Staatsvertrags sowie rechtlich notwendige Folgeänderungen.

Darüber hinaus werden die Länderöffnungsklauseln im Glücksspielstaatsvertrag 2021 zur Erlaubnis traditioneller Glücksspieltürnire (§ 28 Abs. 2 GlüStV 2021), zur Erlaubnis von Spielhallen im baulichen Verbund (§ 29 Abs. 4 GlüStV 2021) sowie zur Vermittlung von Sportwetten in Annahmestellen (§ 29 Abs. 6 GlüStV 2021) im Landesrecht umgesetzt. Des Weiteren wird die Regelung des Art. 14 Abs. 2 AGGlüStV, die für bestimmte Wettermittlungsstellen eine Ausnahme vom Abstandsgebot des Art. 7 Abs. 2 Nr. 4 vor sieht, bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

B) Zu den einzelnen Vorschriften**Zu § 1****Zu Nr. 1**

Die Änderung der Überschrift zu Titel 1 betrifft die im Glücksspielstaatsvertrag 2021 erstmalig geregelten Erlaubnisverfahren für virtuelle Automatenspiele und Online-Poker.

Zur Nr. 2**Zu a)**

Diese Änderung sieht eine Anpassung an die geänderte Gesetzesbezeichnung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 vor.

Zu b)**Zu aa)**

Diese Änderung sieht eine Anpassung an die geänderte Gesetzesbezeichnung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 vor.

Zu bb)

Diese Änderung sieht eine Anpassung an den Glücksspielstaatsvertrag 2021 vor, die aufgrund der geänderten Zuständigkeiten in § 9a Abs. 1 und 3 GlüStV 2021 und der damit zusammenhängenden Übergangsregelungen in §§ 27f und 27p GlüStV 2021 erfolgt.

Zu c)**Zu aa)****Zu aaa)**

Diese Änderung sieht eine Anpassung an die geänderte Behördenbezeichnung „Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung“ vor.

Darüber hinaus wird der Tätigkeitsbereich der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung erweitert. Im Hinblick auf die Veranstaltung von Sportwetten und der neu hinzugekommenen Glücksspielarten virtuelle Automatenspiele und Online-Poker kann neben privaten Anbietern auch die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung eine Erlaubnis erhalten.

Zu bbb)

Die Regelung des bisherigen § 10a GlüStV ist nicht mehr im neuen Staatsvertrag enthalten. Es gibt keine Experimentierphase für Sportwetten mehr. Stattdessen sieht der Glücksspielstaatsvertrag nunmehr ein reguläres Erlaubnisverfahren im Bereich der Sportwetten vor.

Zu bb)

Diese Änderung sieht eine Anpassung an die geänderte Behördenbezeichnung „Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung“ vor.

Zu d)

Diese Änderung sieht eine Anpassung an die geänderte Gesetzesbezeichnung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 vor.

Zu Nr. 3**Zu a)****Zu aa)****Zu aaa)**

Diese Änderung sieht eine Anpassung an die geänderte Gesetzesbezeichnung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 vor.

Zu bbb)

Das bisher in § 4 Abs. 4 GlüStV geregelte grundsätzliche Internetverbot wurde durch den Glücksspielstaatsvertrag 2021 aufgehoben. Eine Erlaubniserteilung für die Veranstaltung und Vermittlung von Glücksspielen im Internet ist nunmehr unter den im Glücksspielstaatsvertrag 2021 festgelegten Voraussetzungen und Angebotsbeschränkungen möglich (vgl. § 4 Abs. 4 und 5 GlüStV 2021).

Zu ccc)

Diese Änderung sieht eine Anpassung an die geänderte Gesetzesbezeichnung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 vor.

Zu ddd) und eee)

Die §§ 8 und 8a GlüStV 2021 beinhalten die Regelungen zur verpflichtenden Teilnahme und Mitwirkung am Sperrsystem. Die vorgesehene Änderung passt die bisherigen Nrn. 5 und 6 an die neuen Regelungen des Glücksspielstaatsvertrags 2021 sprachlich an. Veranstalter und Vermittler sind zukünftig im gleichen Maße verpflichtet. Die Nrn. 5 und 6 werden daher in einer Nummer zusammengefasst.

Zu fff)

Die Änderung der Nummerierung ist eine Folgeänderung, bedingt durch die Aufhebung der Nr. 6. Es erfolgt zudem eine Anpassung an die neuen Regelungen des Glücksspielstaatsvertrages 2021. Die Pflichten hinsichtlich des Anschlusses an das Sperrsystem sind nunmehr für alle Glückspielformen einheitlich in § 8 Abs. 2 GlüStV 2021 geregelt.

Zu ggg)

Die Änderung ist eine Folgeänderung, bedingt durch die Aufhebung der Nr. 6. Zudem erfolgt eine Anpassung an die geänderte Gesetzesbezeichnung des Glücksspielstaatsvertrages 2021.

Zu bb)

Die Erteilung von Erlaubnissen nach § 4 GlüStV 2021 ist im Unterschied zur bisherigen Rechtslage keine Ermessensentscheidung mehr. Abs. 1 Satz 4 ist daher aufzuheben.

Zu b)

Diese Änderung sieht eine Anpassung an die geänderte Gesetzesbezeichnung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 und die geänderte Nummerierung der Artikel vor.

Zu c)

Die Regelung war bereits bisher nur klarstellender Natur. Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Erlaubnis für Glücksspiele im Internet sind umfassend im Glücksspielstaatsvertrag 2021 geregelt.

Zu d)

Zu aa)

Diese Änderung sieht eine Anpassung an die geänderte Gesetzesbezeichnung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 vor.

Zu bb)

Diese Änderung betrifft eine lediglich redaktionelle Anpassung an die geänderte Stellung der Regelungen im Glückspielstaatsvertrag 2021.

Zu e)

Diese Änderung sieht zum einen eine Anpassung an die geänderte Gesetzesbezeichnung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 und zum anderen eine Anpassung an den geänderten allgemeinen Sprachgebrauch vor, wonach die überkommene Bezeichnung „Losbrief“ durch den allgemein üblichen Begriff „Los“ verdrängt wurde.

Zudem erfolgt eine redaktionelle Folgeänderung, bedingt durch die Aufhebung des Abs. 3.

Zu f)

Diese Änderung sieht eine Anpassung an die geänderte Gesetzesbezeichnung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 und an die geänderte Behördenbezeichnung „Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung“ vor.

Zudem erfolgt eine redaktionelle Folgeänderung, bedingt durch die Aufhebung des Abs. 3.

Zu g)

Die Anforderungen des § 4d GlüStV 2021 sind auch in Erlaubnisverfahren, für die bayerischen Behörden zuständig sind, anwendbar. Die Behörde muss nach Änderungen der Umstände das Vorliegen der Voraussetzungen für die Erlaubnis prüfen. Der Betreiber muss daher die entsprechenden Nachweise zu den geänderten Tatsachen vorlegen.

Zu Nr. 4

Diese Änderungen sehen eine Anpassung an die geänderte Gesetzesbezeichnung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 sowie eine lediglich redaktionelle Änderung im Gesetzeswortlaut vor.

Zu Nr. 5**Zu a)**

Die Befugnisse nach § 9 Abs. 1 GlüStV 2021 stehen den Ländern nur mit Ausnahme der in § 9a Abs. 3 GlüStV 2021 genannten Maßnahmen zu. Die dort genannten Maßnahmen fallen in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder.

Zu b)**Zu aa)**

Diese Änderung sieht eine Anpassung an die geänderte Gesetzesbezeichnung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 vor.

Zu bb)

Diese Änderung betrifft eine lediglich redaktionelle Anpassung an die geänderte Stellung der Regelung im Glückspielstaatsvertrag 2021.

Zu c)

Diese Änderung betrifft eine lediglich redaktionelle Anpassung an die geänderte Stellung der Regelung im Glückspielstaatsvertrag 2021.

Zu Nr. 6

Diese Änderung sieht eine Anpassung an die geänderte Behördenbezeichnung „Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung“ vor.

Zu Nr. 7

Die Änderungen stellen lediglich redaktionelle Anpassungen an den neuen Staatsvertrag und die geänderte Behördenbezeichnung „Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung“ dar.

Zu Nr. 8**Zu a)**

Die Änderung in Art. 7 Abs. 1 stellt eine redaktionelle Anpassung an die neuen Begrifflichkeiten des Glückspielstaatsvertrags 2021 dar. Nach dem Glückspielstaatsvertrag 2021 wird die Veranstaltung von Sportwetten nicht mehr in einem Konzessionsverfahren sondern in einem Erlaubnisverfahren genehmigt. Dies war aus rechtlicher Sicht bereits seit Inkrafttreten des Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrages der Fall, da die Erteilung der „Konzessionen“ nicht mehr quantitativ begrenzt war. Der Glückspielstaatsvertrag 2021 passt nunmehr auch die Terminologie an.

Zu b)

Diese Änderung betrifft eine lediglich redaktionelle Anpassung an die geänderte Stellung der Regelung im Glückspielstaatsvertrag 2021.

Zu Nr. 9

Zu a)

Diese Änderung sieht eine Anpassung an die geänderte Gesetzesbezeichnung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 vor.

Zu b)

Zu aa)

Diese Änderung betrifft eine lediglich redaktionelle Anpassung an die geänderte Stellung der Regelung im Glückspielstaatsvertrag 2021.

Zu bb)

Die Änderung erfolgt aus redaktionellen Gründen.

Zu Nr. 10

Die neue Nummerierung der Artikel erfolgt aus redaktionellen Gründen.

Zu Nr. 11

Diese Änderung sieht eine Anpassung an die geänderte Gesetzesbezeichnung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 vor.

Zu Nr. 12

Zu a)

Zu aa)

Diese Änderung sieht eine Anpassung an die geänderte Gesetzesbezeichnung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 vor.

Zu bb)

Zu aaa)

Diese Änderung sieht eine Anpassung an die geänderte Gesetzesbezeichnung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 vor.

Zu bbb)

Durch die Änderung werden die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb einer Spielhalle nach § 24 GlüStV 2021 dahingehend erweitert, dass eine Erlaubnis künftig nur dann erteilt werden darf, wenn auch die Einhaltung des Verbots audiovisueller oder rein visueller Übertragung von Automatenspielen und der Teilnahme über das Internet nach § 22c Abs. 4 GlüStV 2021 sichergestellt ist. Damit wird dieses im GlüStV 2021 neu geschaffene Verbot im Rahmen der Ausführungsbestimmungen nachvollzogen, mit dem sichergestellt werden soll, dass die Vorgaben des § 22a GlüStV als abschließender Regelung für Automatenspiele im Internet nicht durch abgefilmte Automatenspiele unterlaufen werden. Um eine Erlaubnis von vornherein versagen zu können, wenn die Einhaltung dieses Verbots bereits bei Antragstellung nicht gewährleistet erscheint, oder um bei Nichteinhaltung des Verbots im Betrieb einer Spielhalle ein aufsichtliches Vorgehen zu erleichtern, soll die Einhaltung des Verbots audiovisueller oder rein visueller Übertragung von Automatenspielen und der Teilnahme über das Internet ausdrücklich Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis sein und dadurch insbesondere auch zur Auflage für sie gemacht werden können.

Zu ccc)

Die Änderung ist eine Folgeänderung, bedingt durch die Einfügung des Buchst. c. Es erfolgt zudem eine Anpassung an die geänderte Gesetzesbezeichnung des Glücksspielstaatsvertrages 2021

Zu b)

Die Änderung dient zum einen der Klarstellung, dass für den zwischen Spielhallen einzuhaltenden Mindestabstand der Abstand zwischen den Eingangstüren der betreffenden Spielhallen maßgeblich ist. Die Regelung zum Mindestabstandsgebot bei Spielhallen wird insoweit an die entsprechende Regelung für den Mindestabstand bei Wettver-

mittlungsstellen gemäß Art. 7 Abs. 2 Nr. 4 angepasst. Die Klarstellung soll die Handhabbarkeit für die Erlaubnis- und Aufsichtsbehörden erleichtern und Rechtsstreitigkeiten vermeiden, die ihren Grund in der Frage haben, wie der maßgebliche Abstand zwischen Spielhallen bestimmt wird.

Zum anderen wird durch die Änderung in Satz 1 Halbsatz 2 klargestellt, dass Spielhallen nur einen Mindestabstand von 250 Metern statt von eigentlich 500 Metern zu einer anderen Spielhalle einzuhalten brauchen, wenn der vollständige Antrag auf eine Erlaubnis erstmals vor dem 30. Juni 2017 gestellt wurde. Dadurch wird sichergestellt, dass für solche Spielhallen auch künftig nur ein Mindestabstand von 250 Metern (statt 500 Meter) Luftlinie gelten soll, auch wenn sie wegen der Befristung von Spielhallenerlaubnissen gemäß § 24 Abs. 1 GlüStV 2021 einen Antrag auf eine erneute glücksspielrechtliche Erlaubnis stellen müssen.

Zu Nr. 13

Zu a)

Zu aa)

Diese Änderung ist eine redaktionelle Anpassung des Normverweises.

Zu bb)

Diese Änderung sieht eine Anpassung an die geänderte Gesetzesbezeichnung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 vor.

Zu b)

Diese Änderung sieht eine Anpassung an die geänderte Gesetzesbezeichnung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 vor.

Zu Nr. 14

Zu a)

Diese Änderung sieht eine Anpassung an die geänderte Gesetzesbezeichnung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 vor. Es erfolgt zudem eine redaktionelle Anpassung des Normverweises.

Zu b)

Der bisherige Art. 11 wird an die neuen Regelungen des Glücksspielstaatsvertrages 2021 angepasst. Die Übergangsfristen des bisherigen § 29 Abs. 4 GlüStV, innerhalb derer Spielhallen, die bereits vor dem 28. Oktober 2011 gewerberechtlich erlaubt und betrieben wurden (sog. Bestandsspielhallen) als mit den §§ 24 und 25 GlüStV vereinbar galten, sind im neuen Staatsvertrag nicht mehr enthalten. Daher ist Abs. 1 Satz 2 aufzuheben.

Zu Nr. 15 und 16

Art. 12 wird aufgehoben, da die Möglichkeit von Härtefallbefreiungen vom sogenannten Verbundverbot und vom Mindestabstandsgebot im Glücksspielstaatsvertrag 2021 nicht mehr vorgesehen sind.

Der neue Art. 13 setzt die Länderöffnungsklausel des § 28 Abs. 2 GlüStV 2021 in Landesrecht um. Die Regelungen bezüglich der Voraussetzungen zur Erteilung einer Erlaubnis für traditionelle Glücksspielturniere ergeben sich bereits aus dem Glücksspielstaatsvertrag.

Zu Nr. 17

Diese Änderung ist eine Folgeänderung, bedingt durch den Einschub der Überschrift „Teil 3“.

Zu Nr. 18

Zu a)

Diese Änderung sieht eine Anpassung an die geänderte Gesetzesbezeichnung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 vor.

Zu b)

Die Bußgeldbewehrungen sind nunmehr überwiegend in § 28a GlüStV 2021 enthalten. Daher können die bisher im Landesrecht in den Nrn. 2 und 3 vorgesehene Bußgeldtatsbestände entfallen.

Zu c)

Diese Änderung ist lediglich eine redaktionelle Änderung. Der Verweis auf § 9 Abs. 1 Satz 2 GlüStV 2021 erfasst auch die mit den Worten „Satz 3 Nr. 4 GlüStV 2021“ in Bezug genommene Sondervorschrift.

Zu d)

Die Bußgeldbewehrungen sind nunmehr überwiegend in § 28a GlüStV 2021 enthalten. Daher können die bisher im Landesrecht in den Nrn. 5 und 6 vorgesehene Bußgeldtatsbestände entfallen.

Zu e) bis h)

Diese Änderungen sind Folgeänderungen, bedingt durch die Aufhebung der Nrn. 2, 3, 5, und 6 sowie die geänderte Nummerierung der Artikel.

Zu Nr. 19**Zu a)**

Die Änderung passt die bestehende Regelung zur Fortgeltung der staatsvertraglichen Bestimmungen im Falle eines Außerkrafttretens des Staatsvertrags an die neue Rechtslage an. Der Glücksspielstaatsvertrag 2021 wird gemäß § 35 Abs. 4 Satz 1 GlüStV 2021 auf unbefristete Zeit geschlossen. Es besteht jedoch nach § 35 Abs. 4 Satz 2 für jedes Land die Möglichkeit der Kündigung mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres. Diese kann erstmals zum 31. Dezember 2028 ausgesprochen werden. Nach § 35 Abs. 5 GlüStV 2021 besteht der Staatsvertrag im Falle einer Kündigung unter den übrigen Ländern weiter. Gemäß § 35 Abs. 8 GlüStV 2021 tritt der Glücksspielstaatsvertrag 2021 außer Kraft, wenn nach einer Kündigung weniger als dreizehn Länder verbleiben würden. Für diesen Fall des Außerkrafttretens des Staatsvertrages sieht Art. 15 Abs. 1 eine Weitergeltung der Regelungen als Landesrecht vor.

Zu b)

Durch Abs. 3 wird von der in § 29 Abs. 4 GlüStV 2021 enthaltenen Öffnungsklausel Gebrauch gemacht. Die Neuregelung sieht daher vor, dass bei sog. Verbundspielhallen, die am 1. Januar 2020 bestanden haben, eine Erlaubnis für die nach § 29 Abs. 4 GlüStV 2021 maximal mögliche Zahl von drei Spielhallen je Gebäude oder Gebäudekomplex erteilt werden kann. Die sich aus § 29 Abs. 4 GlüStV 2021 ergebenden Voraussetzungen werden hierfür unverändert übernommen und um die Vorgabe der Buchst. e und f ergänzt. Bereits nach der derzeitigen Rechtslage haben Betreiber von Verbundspielhallen für die Erteilung einer Befreiung vom Verbundverbot im Rahmen eines Anpassungskonzeptes Maßnahmen zur Verminderung der Gefährlichkeit der Spielhallen vorzusehen. Dieser Zielsetzung gilt es auch weiterhin Geltung zu verschaffen. Es ist außerdem zu berücksichtigen, dass auch unter dem Regelungsregime des Glücksspielstaatsvertrages 2021 der Betrieb von mehreren Spielhallen in einem Gebäude oder Gebäudekomplex grundsätzlich ausgeschlossen ist, die Zahl der Verbundspielhallen weiter reduziert werden soll und es sich daher bei den Vorschriften, die eine Ausnahme vom Verbundverbot ermöglichen, um Bestandsschutzregelungen handelt. Dem würde es zuwiderlaufen, wenn die Voraussetzungen für den Betrieb von Verbundspielhallen gegenüber der derzeitigen Rechtslage abgeschwächt würden. Die meisten der besonderen Maßnahmen zum Spielerschutz, zu deren Umsetzung sich Betreiber von Verbundspielhallen bislang im Rahmen von Anpassungskonzepten selbst verpflichtet haben, wurden zwischenzeitlich oder werden im Rahmen des Inkrafttretens des Glücksspielstaatsvertrages 2021 und dieses Gesetzes jedoch ohnehin gesetzlich festgeschrieben und sind daher ohne weitergehende Selbstverpflichtung der Betreiber umzusetzen. Bei der Umsetzung von Spielerschutzmaßnahmen ist allerdings den besonderen Bedingungen in Verbundspielhallen als Großspielhallen Rechnung tragen. Um die Spielhallenbetreiber für diese Besonderheiten zu sensibilisieren und sie zu ihrer Berücksichtigung bei der Umsetzung von Maßnahmen zum Spielerschutz anzuhalten, sollen die Betreiber von Verbundspielhallen gemäß Buchst. e im Rahmen des von ihnen

vorzulegenden Sozialkonzepts nach § 6 Abs. 2 GlüStV 2021 darlegen, wie die spezifischen Bedingungen in Verbundspielhallen die Ausgestaltung und Umsetzung von Maßnahmen zum Spielerschutz in ihrer Spielhalle beeinflussen und berücksichtigen. Außerdem müssen die Betreiber sich gemäß Buchst. f verpflichten, Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, keinen Zutritt zu gewähren. Dies sahen bislang die Anpassungskonzepte von Verbundspielhallen in der Regel ohnehin bereits vor. Diese Vorgabe soll mit Buchst. f nach Wegfall der Anpassungskonzepte nunmehr in Form einer gesetzlichen Voraussetzung für die Erteilung von Erlaubnissen für Verbundspielhallen inhaltlich unverändert aufrechterhalten werden.

Zur Umsetzung der entsprechenden Vorgabe des § 29 Abs. 4 GlüStV 2021 regeln Satz 2 und 3, dass eine Erlaubnis für Verbundspielhallen zu befristen ist und diese bis längstens zum Ablauf des 30. Juni 2031 erteilt werden kann. Innerhalb dieses Zeitraums kann eine Erlaubnis für Verbundspielhallen auch mehrfach erteilt werden, da eine alsbald nach Inkrafttreten dieser Vorschrift erteilte Spielhallenerlaubnis aufgrund des Befristungserfordernisses von Erlaubnissen für Spielhallen gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 GlüStV 2021 wohl regelmäßig nicht schon von vornherein bis zum Ablauf des 30. Juni 2031 erteilt wird. Mit dieser Höchstfrist können die Erlaubnisbehörden die schützenswerten Vertrauens- und Bestandsschutzinteressen von Betreibern bestehender Verbundspielhallen im Einzelfall angemessen berücksichtigen.

Satz 4 legt den Prüfungsmaßstab für die erforderlichen Zertifizierungen fest. Satz 5 bestimmt, dass Prüforganisationen bei der nationalen Akkreditierungsstelle für ihre Zertifizierungstätigkeit akkreditiert sein müssen. Die Voraussetzung, dass akkreditierte Prüforganisation nur sein kann, wer von Spielhallenbetreibern, Automatenaufstellern und ihren Interessensverbänden unabhängig ist, soll sicherstellen, dass Zertifizierungen objektiv, unparteilich und rein nach sachlichen Kriterien durchgeführt werden, wobei das Erfordernis finanzieller Unabhängigkeit nicht ausschließt, dass für die Durchführung der Zertifizierungen ein Entgelt zu entrichten ist.

Abs. 4 befreit Spielhallen, die am 1. Januar 2020 bestanden haben, für einen Übergangszeitraum von der Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestabstandes zu anderen Spielhallen nach § 25 Abs. 1 GlüStV 2021 i. V. m. Art. 10 Abs. 3. Diese Befreiung trägt dem Umstand Rechnung, dass eine Vielzahl von Bestandsspielhallen, die den Mindestabstand zu anderen Spielhallen eigentlich unterschreiten, derzeit noch im Einzelfall von der Einhaltung des Mindestabstands nach § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV i. V. m. dem bisherigen Art. 12 AGGlüStV befreit sind und eine künftig uneingeschränkte Anwendung des Art. 10 Abs. 3 auf bestehende Spielhallen die notwendige Schließung eines großen Teils von ihnen zur Folge hätte, obwohl diese Spielhallen die gesetzlichen Anforderungen erfüllen und Spielerschutz durch Umsetzung verschiedener Maßnahmen gewährleisten. Die in Abs. 4 vorgesehene generelle Befreiung von Bestandsspielhallen entbindet die Erlaubnisbehörden von der Pflicht zur Prüfung von Anträgen auf Erteilung einer Befreiung im Einzelfall, wie sie nach derzeit geltender Rechtslage vorzunehmen ist, und vereinfacht den Vollzug dieses Gesetzes. Die Befreiung von Bestandsspielhallen steht unter der Voraussetzung, dass die Bestandsspielhallen, die den Mindestabstand zu anderen Spielhallen unterschreiten, im Hinblick auf die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen und die Durchführung des Sozialkonzepts zertifiziert sind und die Zertifizierung regelmäßig wiederholt sind. Als unabhängige Prüforganisation, die eine solche Zertifizierung durchführen kann, ist in der Regel jedenfalls jede Prüforganisation anzusehen, die gemäß Abs. 3 Satz 5 bei der nationalen Akkreditierungsstelle zur Zertifizierung von Verbundspielhallen akkreditiert ist. Bei nicht akkreditierten Prüforganisationen können zur Beurteilung der Unabhängigkeit ebenfalls die in Abs. 3 Satz 5 genannten Kriterien herangezogen werden.

Abs. 5 schafft eine gesetzliche Regelung für die von den Erlaubnisbehörden zu treffende Auswahlentscheidung zwischen konkurrierenden Spielhallen, die zueinander den jeweils für sie geltenden Mindestabstand nach Art. 10 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Art. 15 Abs. 4 unterschreiten. Ist für mehrere Spielhallen, die zueinander den Mindestabstand unterschreiten, aber im Hinblick auf die übrigen Voraussetzungen erlaubnisfähig sind, über die Erteilung einer Erlaubnis zu entscheiden, bedarf es einer Auswahlentscheidung, für welche Spielhalle die Erlaubnis erteilt werden soll. Die Regelung gilt wegen der in Art. 15 Abs. 4 vorgesehenen gesetzlichen Befreiung von Bestandsspielhallen nur für ab dem 1. Januar 2020 erlaubte oder künftig zu erlaubende Spielhallen sowie nach

Auslauf der Übergangsregelung ab 1. Juli 2031 für alle Spielhallen. Kriterium dieser Auswahlentscheidung ist vorrangig, welche von mehreren konkurrierenden Spielhallen am besten Gewähr für die Förderung der in § 1 GlüStV 2021 abstrakt definierten und in weiteren Vorschriften des GlüStV 2021 konkretisierten Ziele des Glücksspielstaatsvertrages bietet. Nicht ausgeschlossen ist aber, als weitere Kriterien in die Auswahlentscheidung daneben besondere Umstände des Einzelfalls einzustellen.

Abs. 6 sieht eine Übergangsregelung für bestehende Spielhallen vor. Die Regelung dient dazu, dass etwaige Verzögerungen im Verwaltungsverfahren, die sich aus der neuen Rechtslage und der damit verbundenen zwingenden Neuerteilung von zahlreichen Erlaubnissen ergeben, nicht zulasten der Betreiber gehen.

Spielhallen sowie Gaststätten und Wettannahmestellen der Buchmacher, die Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten bereithalten, werden mit Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrages 2021 erstmals zum Anschluss an das zentrale, spielformübergreifende Sperrsystem und zur Erfüllung der Verpflichtungen nach §§ 8 und 8a GlüStV 2021 verpflichtet. Abs. 7 stellt klar, dass diese Pflichten nicht bestehen, so lange die Sperrdatei nach § 23 GlüStV 2021 noch nicht zur Verfügung steht und deshalb die Erfüllung dieser Pflichten technisch unmöglich ist. Es ist zu erwarten, dass die Sperrdatei bis zum Ablauf des 30. Juni 2022 zur Verfügung steht und ein Anschluss möglich ist.

Zu Nr. 20

Zu a)

Diese Änderung ist eine redaktionelle Anpassung des Normverweises.

Zu b)

Die Änderung verlängert unter Berücksichtigung der Bestimmung über das Außerkrafttreten in Art. 16 Abs. 2 die Geltungsdauer der Privilegierungsklausel in Art. 15 Abs. 2 bis zum 31. Dezember 2022. Die bisherige Befristung dieser Ausnahmeregelung bis zum 1. Juli 2021 knüpfte an die Geltungsdauer des bisherigen Glücksspielstaatsvertrages an.

Eine darüberhinausgehende Geltung der Ausnahmeregelung rechtfertigt sich mit Vertrauensschutzerwägungen. Diejenigen Betreiber der Wettvermittlungsstellen, die sich dem Duldungsverfahren unterworfen haben und deren Wettvermittlungsstellen weiterhin einen zuverlässigen Betreiber aufweisen, sollen in ihren, im Vertrauen auf den Bestand des Duldungsbescheides getätigten Investitionen geschützt und daher für eine Übergangszeit von den Regelungen zu Mindestabständen befreit werden.

Die Befristung der neuen Geltungsdauer orientiert sich an der Regelung in § 29 Abs. 3 GlüStV 2021, die die Geltungsdauer der Erlaubnisse für Sportwettveranstalter durch den Staatsvertrag ebenfalls bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

Zu c)

Der neu angefügte Abs. 3 ist eine Folge der Regelung in § 29 Abs. 6 GlüStV 2021. Die Vermittlung von Sportwetten in Annahmestellen darf danach nur noch übergangsweise bis zum 30. Juni 2024 zugelassen werden. Die Übergangsregelung soll es den Kunden und den Betreibern der Annahmestellen ermöglichen, sich auf die Rechtsänderung einzustellen. Durch die Übergangsregelung soll insbesondere verhindert werden, dass die Kunden, die bisher Wetten in Annahmestellen platzierten, in den Schwarzmarkt abwandern. Nach diesem Zeitpunkt ist eine Vermittlung von Sportwetten im Nebengeschäft nicht mehr zulässig.

Zu § 2

Zu Nr. 1

Zu a)

Diese Änderung sieht eine Anpassung an die geänderte Behördenbezeichnung „Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung“ vor.

Zu b)

Die Änderung erfolgt aus redaktionellen Gründen.

Zu Nr. 2

Die Änderung der Nummerierung des Artikels erfolgt aus redaktionellen Gründen.

Zu a)

Diese Änderung sieht eine Anpassung an die geänderte Gesetzesbezeichnung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 vor.

Die Streichung der Wörter „der Staatlichen Lotterieverwaltung“ erfolgt aus redaktionellen Gründen. Der Verweis auf Art. 6 ist zur inhaltlichen Klarstellung ausreichend.

Zu b)

Bei dieser Änderung handelt sich um eine lediglich redaktionelle Anpassung. Aufgrund des Inkrafttretens der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) wurde der Satz an die entsprechende Terminologie angepasst.

Zu c)

Diese Änderung sieht eine Anpassung an die neuen Regelungen des Glücksspielstaatsvertrages 2021 vor. Die Eintragung und Aufhebung von Spielersperren ist nunmehr umfassend in den §§ 8a und 8b GlüStV 2021 geregelt.

Satz 2 ist aufgrund der organisatorischen Zusammenführung der Staatlichen Lotterieverwaltung (jetzt: Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung) mit den neun Bayerischen Spielbanken zu einem einheitlichen Glücksspielstaatsbetrieb (zum 1. Januar 2019) aufzuheben.

Zu d)**Zu aa)**

Bei dieser Änderung handelt sich um eine lediglich redaktionelle Anpassung. Aufgrund des Inkrafttretens der Datenschutz-Grundverordnung wurde der Satz an die entsprechende Terminologie angepasst.

Zu bb)

Satz 2 ist aufgrund der organisatorischen Zusammenführung der Staatlichen Lotterieverwaltung (jetzt: Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung) mit den neun Bayerischen Spielbanken zu einem einheitlichen Glücksspielstaatsbetrieb (zum 1. Januar 2019) aufzuheben.

Zu e)

Abs. 5 wird aufgehoben, da die Sperrdatei nach § 23 GlüStV 2021 zwischenzeitlich errichtet wurde.

Zu Nr. 3**Zu a)**

Diese Änderung sieht eine Anpassung an die geänderte Behördenbezeichnung „Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung“ vor.

Zu b)

Diese Änderung ist eine redaktionelle Anpassung des Normverweises.

Zu c)

Die Änderung erfolgt aus redaktionellen Gründen.

Zu d)

Diese Änderungen sehen eine Anpassung an die geänderte Gesetzesbezeichnung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 vor.

Zu e)

Abs. 5 wird aufgehoben, da sich die darin geregelten Auskunftsrechte der betroffenen Personen bereits unmittelbar aus Art. 15 der Datenschutzgrundverordnung ergeben.

Zu Nr. 4

Die Änderung der Nummerierung der Artikel und die damit verbundenen Folgeänderungen erfolgen aus redaktionellen Gründen.

Zu Nr. 5

Die Änderung der Nummerierung der Artikel erfolgt aus redaktionellen Gründen.

Zu Nr. 6

Die Änderung der Nummerierung der Artikel und die damit verbundenen Folgeänderungen erfolgen aus redaktionellen Gründen.

Zu Nr. 7

Die Änderung der Nummerierung der Artikel erfolgt aus redaktionellen Gründen.

Zu Nr. 8

Art. 12 wird aufgehoben, da die zentrale Sperrdatei nach § 23 GlüStV 2021 zwischenzeitlich errichtet wurde.

Zu Nr. 9

Diese Änderung ist eine Folgeänderung, bedingt durch die neue Nummerierung der Artikel und die Aufhebung des Art. 12.

Zu § 3

§ 3 regelt das Inkrafttreten.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 3 b** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

**zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum
Glücksspielwesen in Deutschland und des Spielbankengesetzes (Drs. 18/14870)**

- Erste Lesung -

Eine Aussprache hierzu findet nicht statt. Wir kommen damit gleich zur Zuweisung an den federführenden Ausschuss. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – So beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/14870

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland und des Spielbankengesetzes

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Tim Pargent u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 18/15408

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland und des Spielbankengesetzes

(Drs. 18/14870)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatterin zu 1: **Petra Guttenberger**

Berichterstatter zu 2: **Toni Schuberl**

Mitberichterstatter zu 1: **Toni Schuberl**

Mitberichterstatterin zu 2: **Petra Guttenberger**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf und den Änderungsantrag wurden dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag federführend beraten und endberaten. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag mitberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 18/15408 in seiner 55. Sitzung am 6. Mai 2021 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

B90/GRÜ: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

AfD: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/15408 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 18/15408 in seiner 100. Sitzung am 9. Juni 2021 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung
Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/15408 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.

4. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 18/15408 in seiner 56. Sitzung am 10. Juni 2021 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung
Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/15408 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Petra Guttenberger
Vorsitzende



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/14870, 18/16288

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland und des Spielbankgesetzes

§ 1

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland

Das Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 922, BayRS 2187-3-I), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 287) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Teils 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und die Wörter „und Online-Glücksspiel“ werden angefügt.
2. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe „Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV)“ durch die Angabe „Glücksspielstaatsvertrages 2021 (GlüStV 2021)“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Halbsatz 1 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrag“ sowie nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ jeweils die Angabe „2021“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie unterstützt die nach § 9a Abs. 1 bis 3, § 19 Abs. 2, § 27f und § 27p GlüStV 2021 zuständigen Behörden und Stellen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.“
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Halbsatz 1 werden die Wörter „Staatliche Lotterieverwaltung“ durch die Wörter „Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung“ ersetzt und nach dem Wort „Sportwetten“ die Wörter „, Online-Poker, virtuelle Automatenspiele“ eingefügt und das Semikolon wird durch die Angabe „2021.“ ersetzt.
 - bbb) Halbsatz 2 wird aufgehoben.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Staatliche Lotterieverwaltung“ durch die Wörter „Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung“ ersetzt.

- d) In Abs. 4 Satz 2 wird nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.
3. Art. 2 wird wie folgt geändert:
- Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - In dem Satzteil vor Nr. 1 und in Nr. 1 wird jeweils nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.
 - Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - Buchst. b wird wie folgt gefasst:
 - der Internetbeschränkungen nach § 4 Abs. 4 und 5 GlüStV 2021.“.
 - In den Buchst. a und c bis e wird jeweils nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.
 - In Nr. 4 wird nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.
 - Nr. 5 wird wie folgt gefasst:
 - sichergestellt ist, dass der Veranstalter oder Vermittler seinen Verpflichtungen aus § 8 Abs. 3 und § 8a GlüStV 2021 nachkommt.“.
 - Nr. 6 wird aufgehoben.
 - Nr. 7 wird Nr. 6 und die Wörter „§ 21 Abs. 5 Satz 1 und § 22 Abs. 2 Satz 1 GlüStV“ werden durch die Angabe „§ 8 Abs. 2 GlüStV 2021“ ersetzt.
 - Nr. 8 wird Nr. 7 und nach der Angabe „GlüStV“ wird die Angabe „2021“ eingefügt.
 - Satz 4 wird aufgehoben.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- In Satz 2 wird nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.
 - In Satz 3 wird nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt und die Angabe „Art. 8 Nr. 3“ durch die Angabe „Art. 9 Nr. 3“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird aufgehoben.
- d) Abs. 4 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:
- In Satz 1 in dem Satzteil vor Nr. 1 wird nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.
 - In Satz 2 wird die Angabe „§§ 21 und 22 GlüStV“ durch die Angabe „§ 8 GlüStV 2021“ ersetzt.
- e) Abs. 5 wird Abs. 4 und in Nr. 1 wird nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt, das Wort „Losbriefverkäufer“ durch das Wort „Losverkäufer“ und das Wort „Losbriefverkauf“ durch das Wort „Losverkauf“ ersetzt.
- f) Abs. 6 wird Abs. 5, nach der Angabe „GlüStV“ wird die Angabe „2021“ eingefügt und die Wörter „Staatlichen Lotterieverwaltung“ werden durch die Wörter „Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung“ ersetzt.
- g) Folgender Abs. 6 wird angefügt:
„(6) ¹Der Inhaber einer Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 GlüStV 2021 ist verpflichtet, jede Änderung der für die Erteilung maßgeblichen Umstände unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. ²§ 4d Abs. 1 Satz 1 und 2 GlüStV 2021 gilt entsprechend.“
4. Art. 3 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 wird nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.
 - Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - In dem Satzteil vor Nr. 1 wird nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.

- bb) In Nr. 2 wird jeweils das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt und nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.
5. Art. 4 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ und nach dem Wort „sind“ werden die Wörter „mit Ausnahme der in § 9a Abs. 3 GlüStV 2021 genannten Maßnahmen“ eingefügt.
 - Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 wird nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.
 - In Satz 2 werden die Wörter „§ 9 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 GlüStV gelten“ durch die Wörter „§ 9 Abs. 1a und 2 GlüStV 2021 gilt“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 9 Abs. 1 Satz 4 GlüStV“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 1a GlüStV 2021“ ersetzt.
6. Art. 5 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 5
Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung“.
- b) In Abs. 1 werden die Wörter „Staatliche Lotterieverwaltung“ durch die Wörter „Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 werden die Wörter „Staatlichen Lotterieverwaltung“ durch die Wörter „Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung“ ersetzt.
7. Art. 6 wird wie folgt geändert:
- Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden die Wörter „Staatliche Lotterieverwaltung“ durch die Wörter „Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung“ ersetzt und nach der Angabe „GlüStV“ wird jeweils die Angabe „2021“ eingefügt.
 - In Satz 2 werden die Wörter „Staatliche Lotterieverwaltung“ durch die Wörter „Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung“ ersetzt.
 - In Satz 3 wird nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt und die Wörter „Staatlichen Lotterieverwaltung“ werden durch die Wörter „Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung“ ersetzt.
 - Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden die Wörter „Staatliche Lotterieverwaltung“ durch die Wörter „Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung“ ersetzt.
 - In Satz 2 werden die Wörter „Staatliche Lotterieverwaltung“ durch die Wörter „Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung“ ersetzt und nach der Angabe „GlüStV“ wird die Angabe „2021“ eingefügt.
8. Art. 7 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „nach dem Glücksspielstaatsvertrag konzessionierten“ durch die Wörter „auf der Grundlage des Glücksspielstaatsvertrages 2021 erlaubten“ ersetzt.
 - In Abs. 4 wird die Angabe „§ 6 GlüStV“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 GlüStV 2021“ ersetzt.
9. Art. 7a wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.
 - Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „Satz 3 Halbsatz 1 GlüStV“ durch die Angabe „Satz 2 GlüStV 2021“ ersetzt.
 - In Satz 3 wird das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
10. Art. 7b wird Art. 8.

11. Der bisherige Art. 8 wird Art. 9 und wie folgt geändert:
 - a) In den Nrn. 1, 3 und 4 wird jeweils nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.
 - b) In Nr. 5 wird nach der Angabe „GlüStV“ sowie nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrag“ jeweils die Angabe „2021“ eingefügt.
12. Der bisherige Art. 9 wird Art. 10 und wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nr. 1 und in Nr. 1 wird jeweils nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.
 - bb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In den Buchst. a und b wird jeweils nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.
 - bbb) Nach Buchst. b wird folgender Buchst. c eingefügt:
 - c) des Verbots audiovisueller oder rein visueller Übertragung von Automatenspielen und der Teilnahme über das Internet nach § 22c Abs. 4 GlüStV 2021.“.
 - ccc) Die bisherigen Buchst. c bis e werden die Buchst. d bis f und jeweils nach der Angabe „GlüStV“ wird die Angabe „2021“ eingefügt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Luftlinie“ die Wörter „gemessen von Eingangstür zu Eingangstür“ und nach dem Wort „vollständige“ das Wort „erstmalige“ eingefügt.
 13. Der bisherige Art. 10 wird Art. 11 und wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Art. 9 Abs. 4“ durch die Angabe „Art. 10 Abs. 4“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 1 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrag“ sowie dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ jeweils die Angabe „2021“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 Halbsatz 1 und 2 wird jeweils nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.
 14. Der bisherige Art. 11 wird Art. 12 und Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen, nach der Angabe „GlüStV“ wird die Angabe „2021“ eingefügt und die Angabe „Art. 9“ durch die Angabe „Art. 10“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
 15. Nach Art. 12 wird die folgende Überschrift eingefügt:

„Teil 3
Traditionelle Glücksspielturniere“.
 16. Der bisherige Art. 12 wird durch folgenden Art. 13 ersetzt:

„Art. 13
Erlaubnis

(1) ¹Veranstaltern, die nicht gewerbsmäßig mit Gewinnerzielungsabsicht handeln, kann erlaubt werden, gelegentlich traditionelle Glücksspielturniere außerhalb von Spielbanken durchzuführen. ²Dies gilt nicht für Glücksspielformen, die auch in Spielbanken angeboten werden.

(2) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

 1. § 4 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit §§ 1 und 4 Abs. 2 Satz 2 GlüStV 2021 nicht entgegenstehen,
 2. sichergestellt ist, dass die Jugendschutzanforderungen nach § 4 Abs. 3 GlüStV 2021 eingehalten werden,

3. der Spieleinsatz je Spieler höchstens 20 € und die Summe der ausgelobten Geld- und Sachpreise höchstens 500 € beträgt.
(3) Zuständige Erlaubnisbehörde ist die Regierung, in deren Bezirk das Glücksspieltturnier stattfinden soll.“
17. Der bisherige Teil 3 wird Teil 4.
18. Der bisherige Art. 13 wird Art. 14 und Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.
 - b) Die Nrn. 2 und 3 werden aufgehoben.
 - c) Nr. 4 wird Nr. 2 und die Wörter „und Satz 3 Nr. 4 GlüStV“ werden durch die Angabe „GlüStV 2021“ ersetzt.
 - d) Die Nrn. 5 und 6 werden aufgehoben.
 - e) Nr. 7 wird Nr. 3.
 - f) Nr. 8 wird Nr. 4 und die Angabe „Art. 7b“ wird durch die Angabe „Art. 8“ ersetzt.
 - g) Nr. 9 wird Nr. 5 und die Angabe „Art. 11 Abs. 1“ wird durch die Angabe „Art. 12 Abs. 1“ ersetzt.
 - h) Nr. 10 wird Nr. 6.
19. Der bisherige Art. 14 wird Art. 15 und wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrag“ die Angabe „2021“ eingefügt und die Wörter „§ 35 Abs. 2 Satz 1 GlüStV mit Ablauf des 30. Juni 2021“ werden durch die Angabe „§ 35 Abs. 8 GlüStV 2021“ ersetzt.
 - b) Die folgenden Abs. 3 bis 7 werden angefügt:

„(3)¹ Abweichend von Art. 10 Abs. 2 Satz 1 kann für Spielhallen, die bereits am 1. Januar 2020 in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen bestanden haben, auf gemeinsamen Antrag der Betreiber eine Erlaubnis für bis zu drei Spielhallen je Gebäude und Gebäudekomplex erteilt werden, wenn

 - a) alle Spielhallen von einer akkreditierten Prüforganisation zertifiziert worden sind,
 - b) die Zertifizierung in regelmäßigen Abständen, mindestens alle zwei Jahre wiederholt wird,
 - c) die Betreiber über einen aufgrund einer Unterrichtung mit Prüfung erworbenen Sachkundenachweis verfügen,
 - d) das Personal der Spielhallen besonders geschult wird,
 - e) die Betreiber im Rahmen des Sozialkonzepts nach § 6 Abs. 2 GlüStV 2021 darlegen, dass die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen zur Gewährleistung von Spielerschutz die spezifischen Bedingungen in Verbundspielhallen berücksichtigen und
 - f) die Betreiber sich verpflichten, Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, keinen Zutritt zu gewähren.

²Die Erlaubnis ist zu befristen. ³Sie kann nach Ablauf der Frist erneut, längstens jedoch bis zum Ablauf des 30. Juni 2031 erteilt werden. ⁴Gegenstand der Zertifizierung nach Satz 1 Buchst. a und b sind die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen, die Durchführung der Maßnahmen des Sozialkonzepts nach § 6 GlüStV 2021, die besondere Schulung des Personals nach Satz 1 Buchst. d und die Eignung und Umsetzung der Maßnahmen des Sozialkonzepts zur Gewährleistung von Spielerschutz unter Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen in Verbundspielhallen gemäß Satz 1 Buchst. e. ⁵Prüforganisationen sind zur Zertifizierung der Spielhallen berechtigt, wenn sie hinsichtlich der zur Beurteilung der in Satz 4 genannten Sachverhalte erforderlichen Sachkunde und ihrer organisatorischen, personellen und finanziellen Unabhängigkeit von Spielhallenbetreibern, Automatenaufstellern und deren Interessensverbänden bei der nationalen Akkreditierungsstelle gemäß ISO/IEC 17065 akkreditiert sind.

(4) Spielhallen, die bereits am 1. Januar 2020 bestanden haben, sind bis zum Ablauf des 30. Juni 2031 von der Verpflichtung zur Einhaltung eines Mindestabstandes zu anderen Spielhallen nach § 25 Abs. 1 GlüStV 2021 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 3 befreit, wenn sie von einer unabhängigen Prüforganisation im Hinblick auf die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen und die Durchführung des Sozialkonzepts zertifiziert sind und die Zertifizierung in regelmäßigen Abständen, mindestens alle zwei Jahre wiederholt wird.

(5) Ist für mehrere Spielhallen, die zueinander den jeweils für sie geltenden Mindestabstand nach Art. 10 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 15 Abs. 4 unterschreiten, über die Erteilung einer Erlaubnis zu entscheiden und sind die übrigen Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 24 Abs. 1 GlüStV 2021 in Verbindung mit Art. 10 für jede von ihnen erfüllt, soll eine Erlaubnis für die Spielhalle erteilt werden, die am besten Gewähr für die Förderung der Ziele des § 1 GlüStV 2021 bietet.

(6) ¹Am 30. Juni 2021 wirksame Erlaubnisse für Spielhallen gelten, auch wenn im Bescheid eine kürzere Frist festgelegt ist, drei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes als Erlaubnis nach Art. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 GlüStV 2021 mit der Maßgabe fort, dass die Erlaubnis den Betrieb von höchstens drei Spielhallen je Gebäude oder Gebäudekomplex in einem baulichen Verbund umfasst und im Übrigen die Regelungen des Glücksspielstaatsvertrages 2021 sowie dieses Gesetzes Anwendung finden. ²Wenn innerhalb dieser drei Monate ein Antrag auf Verlängerung der Erlaubnis gestellt wurde, gilt diese darüber hinaus bis zur Entscheidung über die Verlängerung fort.

(7) Spielhallen sowie Gaststätten und Wettannahmestellen der Buchmacher, die Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten bereithalten, sind längstens bis zum Ablauf des 30. Juni 2022 von der Pflicht zum Anschluss an das zentrale, spielformübergreifende Sperrsystem und von der Erfüllung der Verpflichtungen nach den §§ 8 und 8a GlüStV 2021 befreit, solange und soweit die Sperrdatei nach § 23 GlüStV 2021 noch nicht zur Verfügung steht.“

20. Der bisherige Art. 15 wird Art. 16 und wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Art. 8“ durch die Angabe „Art. 9“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird die Angabe „Art. 14 Abs. 2“ durch die Angabe „Art. 15 Abs. 2“ und die Angabe „am 1. Juli 2021“ durch die Angabe „mit Ablauf des 31. Dezember 2022“ ersetzt.
- c) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Art. 7a tritt mit Ablauf des 30. Juni 2024 außer Kraft.“

§ 2 Änderung des Spielbankgesetzes

Das Spielbankgesetz (SpielbG) vom 26. Juli 1995 (GVBl. S. 350, BayRS 2187-1-I), das zuletzt durch Art. 11 des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 werden die Wörter „Staatlichen Lotterieverwaltung“ durch die Wörter „Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung“ ersetzt.
2. Art. 4a wird Art. 5 und wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV)“ durch die Wörter „des Glücksspielstaatsvertrages 2021 (GlüStV 2021)“ ersetzt, die Wörter „der Staatlichen Lotterieverwaltung“ gestrichen und die Angabe „Art. 4b“ durch die Angabe „Art. 6“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 4 wird das Wort „Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Personen“ ersetzt.

- c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Für das Verfahren zur Eintragung von Sperren nach Abs. 2 Satz 1 und 2 gelten die §§ 8a und 8b GlüStV 2021.“
- d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen und das Wort „Betroffene“ durch die Wörter „betroffenen Personen“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- e) Abs. 5 wird aufgehoben.
3. Art. 4b wird Art. 6 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Wörter „Staatliche Lotterieverwaltung“ durch die Wörter „Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Art. 4a Abs. 2 Satz 3“ durch die Angabe „Art. 5 Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 wird das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt und nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.
 - d) In Abs. 4 Satz 6 wird nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.
 - e) Abs. 5 wird aufgehoben.
4. Der bisherige Art. 5 wird Art. 7 und in Abs. 6 wird Satz 2 wie folgt geändert:
- a) In Halbsatz 1 werden die Wörter „Art. 7 Abs. 2 Sätze 1 und 2“ durch die Wörter „Art. 9 Abs. 2 Satz 1 und 2“ ersetzt.
 - b) In Halbsatz 2 werden die Wörter „Art. 7 Abs. 3 Sätze 7 und 8“ durch die Wörter „Art. 9 Abs. 3 Satz 7 und 8“ ersetzt.
5. Der bisherige Art. 6 wird Art. 8.
6. Der bisherige Art. 7 wird Art. 9 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Art. 5 Abs. 8“ durch die Angabe „Art. 7 Abs. 8“ und die Angabe „Art. 5 Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 7 Abs. 1“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Art. 5 Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 7 Abs. 1“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 5 Abs. 8“ durch die Angabe „Art. 7 Abs. 8“ und die Angabe „Art. 5 Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 7 Abs. 1“ ersetzt.
7. Die bisherigen Art. 8 bis 11 werden die Art. 10 bis 13.
8. Der bisherige Art. 12 wird aufgehoben.
9. Der bisherige Art. 13 wird Art. 14.

§ 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Karl Freller

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Karl Freller

Abg. Petra Guttenberger

Präsidentin Ilse Aigner

Abg. Tim Pargent

Abg. Dr. Hubert Faltermeier

Abg. Ferdinand Mang

Abg. Harald Güller

Abg. Matthias Fischbach

Staatssekretär Gerhard Eck

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 9** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

**zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum
Glücksspielwesen in Deutschland und des Spielbankengesetzes (Drs. 18/14870)**

- Zweite Lesung -

hierzu:

**Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Tim Pargent u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
(Drs. 18/15408)**

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Vereinbarung im Ältestenrat 32 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Die Verteilung: CSU 9, GRÜNE 6, FREIE WÄHLER 5, AfD, SPD und FDP jeweils 4, Staatsregierung 9 und die fraktionslosen Abgeordneten jeweils 2 Minuten. Ich eröffne nun die Aussprache und erteile das Wort der Kollegin Petra Guttenberger – ich darf hinzufügen – aus der Aufsteigerstadt Fürth.

(Heiterkeit)

Petra Guttenberger (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Zum 1. Juli tritt der neue Glücksspielstaatsvertrag in Kraft. Ich freue mich sehr, dass wir heute das zu diesem Staatsvertrag erforderliche Ausführungsge- setz zeitgerecht auf den Weg bringen können.

Um das Gesetz an die Neuerungen des Glücksspielstaatsvertrages anzupassen und die bestehenden Öffnungsklauseln für die Länder auszuschöpfen, waren für uns fol- gende Neuregelungen wichtig, die sich auch in diesem Ausführungsgesetz finden. Um es vorwegzunehmen, uns war es wichtig, dass Spielerschutz und Betrugsschutz im Fokus stehen und dass wir eine Regelung für den bisher frei und unreguliert vorhan- denen, zwar verbotenen, aber dennoch existenten Online-Glücksspielmarkt schaffen.

Mit dem Ausführungsgesetz schaffen wir eine Rechtsgrundlage für die Erteilung einer befristeten Erlaubnis für bis zu drei Spielhallen im baulichen Verbund. Im Wege einer Länderöffnungsklausel wird es den Ländern ermöglicht, für Spielhallen, die es bereits vor dem 1. Januar 2020 gab, eine befristete Erlaubnis für bis zu drei Spielhallen, das heißt, 36 Spielgeräte im baulichen Verbund zu erteilen.

Diese Regelung sichert weiterhin den bayerischen Sonderweg, den wir bereits vor einigen Jahren eingeschlagen haben und der vor allem dazu dient, Spielhallen auch in Zukunft zu erhalten – dies vor allem auch vor dem Hintergrund des Spielerschutzes, weil ich Bürger und Bürgerinnen, die in der Realität spielen, noch mit allen Maßnahmen des Spielerschutzes erreichen kann.

Zudem wird eine auf zehn Jahre befristete Übergangsregelung für Bestandsspielhallen, die den Mindestabstand von 250 Metern zu einer anderen Spielhalle nicht einhalten, geschaffen. Der neu eingefügte Artikel 15 Absatz 4 des Ausführungsgesetzes entbindet die bereits zum 1. Januar 2020 bestehenden Spielhallen von der Einhaltung eines Mindestabstandes. Diese Bestandsschutzregelung war für unsere Fraktion besonders wichtig, da sie den bestehenden Spielhallen mehr Planungssicherheit im Hinblick auf bestehende oder zu verlängernde Mietverträge, Investitionen und Abschreibungen für Spielgeräte gewährt.

Ich sage es auch gleich: Wir werden den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der eine Verkürzung dieser Frist auf drei Jahre vorsieht, ablehnen, weil wir dies für den falschen Weg halten. Die Verkürzung dieser Frist würde zur Schließung von etlichen Spielhallen vor allem in München, Augsburg und Nürnberg führen. Ich gehe auch noch kurz auf die Abstandsregelungen in diesem Änderungsantrag ein. Es wird gesagt, diese Regelungen würden die gleichen Voraussetzungen wie für Sportwetten schaffen. Das würde aber zu einer Schlechterstellung für Spielhallen führen, weil nämlich Sportwettenannahmestellen keinen Mindestabstand zueinander einhalten müssen, während dies für Spielhallen klar geregelt ist.

Neben der Ausschöpfung der Länderöffnungsklausel für Verbundspielhallen wird außerdem eine Regelung zur Zertifizierung der Verbundspielhallen geschaffen. Qualität ist uns vor allem vor dem Hintergrund des Jugendschutzes, des Spielerschutzes und des Betrugsschutzes wichtig. Diese Zertifizierungen müssen von einer unabhängigen Prüfungsorganisation im Hinblick auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die Durchführung des Sozialkonzeptes erstellt werden. Die Zertifizierung ist in regelmäßigen Abständen, mindestens aber alle zwei Jahre zu wiederholen.

Außerdem führen wir eine Erlaubnis für traditionelle, nicht gewerbsmäßige Glücksspielturniere ein. Der neue Artikel 13 des Ausführungsgesetzes schöpft die Länderöffnungsklausel in § 28 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 aus. Die Regelungen bezüglich der Voraussetzungen für eine Erteilung einer Erlaubnis von traditionellen Glücksspielturnieren ergeben sich bereits aus dem Glücksspielstaatsvertrag.

Für Spielhallen und Gaststätten mit Geldspielgeräten wird eine Übergangsregelung in Bezug zur Pflicht zum Anschluss an die Sperrdatei nach § 23 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 geschaffen. Spielhallen, Gaststätten und Wettannahmestellen, die Geld- und Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten bereithalten, sind bis zum Ablauf des 30. Juni 2022 von der Pflicht zum Anschluss an das zentrale, spielformübergreifende Sperrsystem befreit, aber nur solange und soweit die Sperrdatei nach dem Glücksspielstaatsvertrag noch nicht zur Verfügung steht.

Wir wollen eine schnelle und effiziente Umsetzung im Sinne des Spielerschutzes, aber wir wollen auch keinen unnötigen Druck erzeugen. Erst wenn entsprechende Software-Programme zur Verfügung stehen, müssen sie auch genutzt werden. Im Moment ist ein solches technisches Mammutprojekt leider noch nicht vorhanden, bzw. es läuft noch nicht ganz reibungslos.

Das Herzstück des Glücksspielstaatsvertrages sowie unseres Ausführungsgesetzes ist, dass erstmals flächendeckend Online-Casinospiele, Online-Poker und virtuelle Au-

tomatenstile einer ausdrücklichen Erlaubnis bedürfen. Bislang galt ein Totalverbot dieser Online-Spiele, das aber nicht mehr zeitgemäß und krachend gescheitert ist. Jeder wird am Abend im Fernsehen Werbung für Online-Casinospiele sehen, die trotz Verbots auf einem grauen Markt angeboten werden. Während dieser Markt bisher trotz Verbots mit allen im Online-Spiel drohenden Gefahren weitgehend unreguliert genutzt wurde – ich denke dabei an Spielsucht, 2 % werden spielsüchtig, das darf man nicht vernachlässigen, und an fehlenden Jugendschutz –, haben wir jetzt eine Grundlage, um diese Gefahren effektiv zu bekämpfen.

Wir wollen den Spielerinnen und Spielern ein attraktives Angebot an Online-Spielen zur Verfügung stellen. Denn was passiert, wenn das Angebot nicht attraktiv ist? – Dann verbleiben die potenziellen Adressaten einer solchen Regelung im illegalen Bereich. Das wollen wir nicht. Wir wollen nicht zusätzlich einen Schwarzmarkt, sondern ein reguliertes Spiel für alle. Wir alle wissen, dass wir auf dem Schwarzmarkt keinerlei Möglichkeit haben, die Anforderungen an den Spielerschutz, an Suchtprävention und an den Schutz vor Betrug und Geldwäsche zu gewährleisten. Wir begrüßen es daher sehr, dass man sich auf die Öffnung des legalen Online-Spielmarktes einigen konnte. Wir sind jetzt auf der Zielgeraden. Wir werden diesem Gesetzentwurf zustimmen, und ich würde mich freuen, wenn das viele andere Kolleginnen und Kollegen auch tun würden.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Präsidentin Ilse Aigner: Vielen Dank. – Der nächste Redner ist der Kollege Tim Pargent vom BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Tim Pargent (GRÜNE): Sehr geehrtes Präsidium, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Seit gut einem Monat sind auch die Spielbanken und Spielhallen wieder geöffnet. Das ist gut so; denn in den Monaten des Lockdowns sind viele Spieler*innen leider immer wieder auf aggressiv auftretende und recht zweifelhafte – ich betone, Stand heute: noch illegale – Online-Casinos ausgewichen. Mit dieser Öffnung der Spielhallen

und Spielbanken greift unsere hoheitliche Landeszuständigkeit, also die Regulierung des terrestrischen Spiels in den Spielhallen, bei denen keine Abstimmung unter den Ländern nötig ist, wie es beim Glücksspielstaatsvertrag, also der übergeordneten Regulierung, nötig ist.

Weil ab dem 1. Juli bundesweit ein neuer Glücksspielstaatsvertrag gilt, müssen wir nun auch die dazu gehörenden Ausführungsbestimmungen in Bayern anpassen. Das ist auch dringend nötig; denn der Rubel rollt wieder. Die Gefahren für Glücksspielbetroffene sind hoch, zum Beispiel die Gefahr für einen Rückfall jetzt bei der Wiedereröffnung. Deswegen ist die Regulierung von Glücksspiel so wichtig. Glücksspielsucht ist dabei nicht nur irgendeine persönliche Belastung für die einzelne Person, sondern auch für ihre Umgebung. Wenn buchstäblich Haus und Hof verspielt wurden, wenn vielleicht mal Geld in der Firmenkasse fehlt, wird bei einer Glücksspielsucht das ganze Umfeld mit ins Verderben gerissen. Die von Glücksspielsucht Betroffenen und ihre Familien und Freunde haben eine wirksame Regulierung verdient. Wir müssen da aufpassen, dass uns die Glücksspiellobby nicht zu viel in die Gesetze reinfunkt.

Jetzt kommen wir ganz konkret zu den Regelungen im terrestrischen Spiel bei den Spielhallen. Da gibt es folgende Themen, die wir bearbeiten müssen: Abstandsregelungen, zum Beispiel zwischen den Spielhallen, Zugangsregeln, Anzahl der Spielgeräte, oder auch Mehrfachkonzessionen, also mehrere Spielhallen unter einem Dach. – Ich beginne mit den Mehrfachkonzessionen. Hier war eigentlich schon eine Übergangsregelung in Kraft, die die Existenz mehrerer kleiner Spielhallen unter einem Dach langfristig beenden sollte. Nun soll es wieder eine zehnjährige Befristung geben. Eine Übergangsregelung reiht sich sozusagen an die andere. Ich meine ganz ehrlich: Was sind das dann eigentlich für Übergangsregelungen? – Die Staatsregierung sollte den Mut haben, entweder Mehrfachkonzessionen ganz generell zuzulassen oder sie in wenigen Jahren zu beenden. Wir haben diesen Mut eingebracht und sagen: Wenn es schon eine befristete Regelung gibt, dann sollte man das auch zu Ende führen und

noch drei Jahre lang belassen. Das ist eine gewisse Planungssicherheit. Dann sollten die Mehrfachkonzessionen aber auch auslaufen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Das zweite Thema ist die sogenannte Zertifizierung von Spielhallen. Hier wollen wir erstens, dass sie jährlich dort zertifiziert werden, wo das gesetzlich im Moment verlangt wird. Zweitens schlagen wir hier etwas Neues vor, damit bei den Prüfern keine Betriebsblindheit einsetzt – Stichwort: Erfahrungen aus der Wirtschaftsprüfung, Bilanzprüfung und Ähnlichem –, nämlich dass die Zertifizierung der Spielhallen und der Prüfer bzw. Zertifizierer künftig wechselt.

Drittes Thema sind die Abstandsregeln. Hier wird die aktuelle Gesetzgebung etwas abenteuerlich, insbesondere bei den Sportwetten. Bei Sportwetten gelten Abstandsregelungen zu Kinder- und Jugendeinrichtungen, aber unter den Wettbüros nicht. Bei Spielhallen ist es genau umgekehrt: Da gelten Abstandsregelungen zwischen den Spielhallen, aber nicht zu Einrichtungen der Kinder- und Jugendpflege, Schulen oder auch Suchtberatungsstellen. Jetzt ist im Staatsvertrag eine unterschiedliche Regulierung der verschiedenen Spielformen ausdrücklich möglich. Das kann man so machen. Wenn mich jemand fragt, warum das so ist, kann ich das, ehrlich gesagt, nicht sachlich begründen. Deswegen haben wir GRÜNE gesagt: Jugendschutz ist uns wichtig. Führen wir zumindest dort eine ähnliche Regelung wie bei den Sportwetten ein, sehen wir wenigstens da einen Mindestabstand der Spielhallen auch zu Kinder- und Jugendeinrichtungen, Schulen, Suchtberatungsstellen und Ähnlichem vor, nämlich die 500 Meter, die auch zwischen den Spielhallen gelten. Liebe CSU, ich hätte auch 250 Meter, die von den Sportwettenbüros zu den Einrichtungen gelten, genommen. Alles ist besser als überhaupt kein Mindestabstand von Spielhallen zu Kinder- und Jugendeinrichtungen oder Suchtberatungsstellen. Deswegen hier unsere Forderung, die Abstandsregelungen, die wir zwischen den Spielhallen schon haben, auch zu Kinder- und Jugendeinrichtungen einzuführen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich komme zum Fazit. Der grundsätzliche Regulierungsansatz ist gut: Wir sollen ein konsequent kontrolliertes Spielangebot schaffen und damit den Spieltrieb kanalisieren. Bei den genauen Ausführungen ist die Staatsregierung aber den Spielhallen aus unserer Sicht zu weit entgegengekommen. Es entsteht keine glaubhafte Regulierung insbesondere im Vergleich zu den Wettbüros und den Spielhallen. Für mich steckt in diesem Gesetzentwurf etwas zu viel Glücksspiellobby und zu wenig selbstbewusste Regulierung, weshalb wir uns letztlich enthalten werden.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Ilse Aigner: Es gibt eine Zwischenbemerkung vom Kollegen Christian Klingen. Bitte schön. Oder war das unabsichtlich?

(Zuruf: Schade!)

Bitte schön!

(Zuruf)

– Es war keine? Sie sind aus Versehen drauf gekommen? Gut. – Dann erteile ich als Nächstem dem Kollegen Dr. Hubert Faltermeier für die FREIEN WÄHLER das Wort.

Dr. Hubert Faltermeier (FREIE WÄHLER): Sehr geehrtes Präsidium, meine sehr geehrten Damen und Herren! Der jetzt gültige Staatsvertrag läuft mit Ende des Monats aus. Der neue Staatsvertrag gilt ab 1. Juli und regelt eigentlich alle wichtigen Punkte. Was dem Bayerischen Landtag zu regeln übrig bleibt, sind die Umbenennungen, die Änderungen des Ausführungsgesetzes zum Staatsvertragsgesetz und die Änderung des Spielbankgesetzes. Wichtiger ist die Anpassung oder die Ausführung der Länderöffnungsklausel, die Frage, ob befristete Erlaubnisse für drei Spielhallen unter einem Dach zu erteilen sind, das Erlaubnisverfahren und die Sportwetten.

Ich glaube, im ersten Entwurf ist mit den Übergangsfristen eine ausgewogene Regelung gefunden worden. Insgesamt hinkt die gesetzliche Regelung den Faktizitäten nach. Es war ein Regelungsbedarf, und wir sollten die noch offenen Fragen, deren Regelung dem Bayerischen Landtag obliegt, beantworten, aber in einer ausgewogenen Weise. Das heißt, die Verbändeanhörung hat ergeben, dass viele nicht ganz zufrieden waren. Das heißt, dass die Regelung ausgeglichen ist. Die Verbände der Spielhallen haben natürlich nicht zugestimmt und wollten eine weitergehende Regelung. Auch die Landesstelle für Glücksspielsucht, die aus ihrer Sicht verständlicherweise eine weitere Angebotsreduktion erreichen wollte, war natürlich nicht ganz zufrieden. Aber ich glaube, dass mit den zehnjährigen Übergangsfristen und den Mindestabständen eine ausgewogene Regelung gefunden wurde. Der Bayerische Landkreistag wollte auch noch eine Evaluierungsklausel haben. Ich glaube, die ist nicht notwendig, weil eine Abschätzung des Verwaltungsaufwandes, die der Bayerische Landkreistag wollte, auch ohne ausdrückliche Evaluierungsklausel möglich ist und der Landkreistag sicher darauf hinwirken wird.

Zu den Abstandsregelungen hat meine Vorrednerin schon Ausführungen gemacht. Das Ziel der Angebotsreduktion ist erreicht. Hauptziele sind aber Spielerschutz und der Schutz von Jugendlichen. Die Übergangsregelungen entsprechen dem. Die Evaluierung ist, wie gesagt, gesetzlich nicht notwendig.

Herr Pargent, Sie verlangen in Ihrem Entwurf den Wechsel der Zertifizierer im jährlichen Abstand. Das halte ich für praxisfremd. Das ist ein Misstrauen gegen die Verwaltung. Wenn Sie konsequent wären, müssten Sie das dann in allen Bereichen verlangen beispielsweise, dass die Baugenehmigungsbehörden ihre Sachbearbeiter auch jährlich auswechseln. Auch das halte ich für Unsinn, weil da immense Sachkompetenz verlorenging. Im Übrigen ist es nicht Sache des Gesetzgebers. Die Organisationsheit liegt vielmehr immer noch beim Behördenchef.

Der Entwurf der Staatsregierung ist ausgewogen. Wir bitten um Zustimmung und lehnen den GRÜNEN-Entwurf ab.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Präsidentin Ilse Aigner: Der nächste Redner ist der Kollege Ferdinand Mang für die AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

Ferdinand Mang (AfD): Sehr verehrte Frau Präsidentin, sehr verehrte Damen und Herren Kollegen! In dieser Debatte geht es um die Zweite Lesung zum Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages des Glücksspielwesens und des Spielwesens in Deutschland. Schon in der Ersten Lesung haben wir die unverhohlene Lobbypolitik zugunsten der Medienkonzerne massiv kritisiert, die ihren raubtierkapitalistischen Hals noch nicht voll genug bekommen haben und jetzt mit der Glücksspielsucht im Internet weiteren Profit auf Kosten unserer Jugend machen wollen.

(Beifall bei der AfD)

Ich fand es in der ersten Debatte äußerst bemerkenswert, dass der Vertreter der SPD eingeräumt hat, die Lobbyisten hätten bei allen Altparteien regelrecht die Türen eingetreten, damit dieser Staatsvertrag endlich zustande kommt, damit die Medienkonzerne endlich aus dem Unglück der Menschen noch mehr Profit ziehen können. Ja, ich weiß: Wie immer versuchen die Altpolitiker, dieses Lobbykonstrukt als Werk zum Schutze der Bevölkerung darzustellen. Es ist immer dieselbe Heuchelei, mit der Sie, unterstützt von den manipulativen Medien, Ihren geblendenen Wählern Ihre volksfeindliche Politik schmackhaft zu machen versuchen. In Wirklichkeit aber eröffnen Sie den Medienkonzernen die Möglichkeit, nun auch die Jüngsten in der Bevölkerung mit der Spielsucht zu infizieren und diese bis in den Ruin auszupressen.

Der Glücksspielstaatsvertrag wird es den Medienkonzernen zukünftig erlauben, auch im Internet Glücksspiele anzubieten. Und der Jugendschutz? – Wer behauptet, die Jugend dadurch zu schützen, dass nicht-registrierte Nutzer nur maximal 100 Euro verzocken könnten, ignoriert auch, dass dieser Betrag beispielsweise das empfohlene mo-

natliche Taschengeld Siebzehnjähriger um fast das Doppelte übersteigt. Sie behaupten, die Jugend schützen zu wollen, erlauben aber, dass Jugendliche mehr als ihr monatliches Taschengeld in den Schlund dieser skrupellosen Konzerne werfen.

Heben Sie auch nicht mit falschem Stolz hervor, dass sich Werbung nicht an Jugendliche richten dürfe? – Der Skandal ist, dass die Konzerne nun tatsächlich Werbung für das Glücksspiel im Internet schalten dürfen. Die Zerstörung eines Lebens ist nur noch einen Mausklick entfernt. Ihre Jugendschutzbestimmungen zeigen nur, wie weit Ihre Vorstellungen von der Realität entfernt sind. So darf Glücksspielwerbung nur zwischen 21 Uhr und 6 Uhr geschaltet werden, weil sich der durchschnittliche Sechzehn- bis Siebzehnjährige ganz bestimmt nicht um 21 Uhr im Internet befindet. Auf eine solch lebensfremde Idee kann nur eine kinderlose Altparteienkaste kommen, oder schlimmer: Es ist Absicht.

(Beifall bei Abgeordneten der AfD)

Die CSU, die FREIEN WÄHLER, die SPD und natürlich die FDP haben schon im federführenden Ausschuss Zustimmung signalisiert. Und die GRÜNEN? – Die GRÜNEN, denen das Wohl unserer Jugend ja angeblich so ganz besonders am Herzen liegt – Pustekuchen! –, werden sich feige enthalten; denn ganz so verscherzen möchte man es sich mit den Medienkonzernen halt doch nicht, gell?

Daran kann jeder einmal wieder erkennen, welche Partei sich tatsächlich von keiner Lobbygruppe etwas vorschreiben lässt und dafür bereit ist, all die Hetze und Lügen zu ertragen, die ständig von dem Altparteienkartell und den Mainstreammedien über uns verbreitet werden. Es ist die AfD. Wir sind die einzige Partei, die diesen übermächtigen Konzernen aufrecht die Stirn bietet.

(Beifall bei Abgeordneten der AfD)

Denn wir kämpfen nicht für uns. Wir kämpfen als Familienväter und -mütter für unsere Kinder und deren Zukunft. Unsere Kinder sind unsere Stärke. Die Zukunft unserer Kin-

der ist für uns nicht verhandelbar. Genau aus diesem Grund werden wir als einzige Fraktion die Zustimmung zu diesem Staatsvertrag ablehnen.

(Beifall bei Abgeordneten der AfD)

Nachdem sich die un-freien Wähler und die un-Christliche Union darüber streiten, ob sie nun unsere Kinder weiter mit dem Tragen von Masken quälen wollen oder nicht, und es nicht einmal mehr schaffen, Anträge zu stellen – also vor lauter Streiterei nicht ihre parlamentarische Arbeit erledigen können –, bin ich übrigens umso mehr der Meinung, dass die Corona-Beschränkungen aufgehoben werden müssen.

(Zuruf)

– Ja, ja!

(Beifall bei Abgeordneten der AfD)

Präsidentin Ilse Aigner: Der nächste Redner ist der Kollege Harald Güller für die SPD-Fraktion.

Harald Güller (SPD): Liebe Kolleginnen und Kollegen, Frau Präsidentin! Bei der Rede des Herrn Mang ist wohl irgendetwas schiefgegangen. Entweder haben Sie das falsche Redeskript gegriffen, nämlich das Skript zum Glücksspielstaatsvertrag, den wir tatsächlich hier vor einiger Zeit bereits verabschiedet haben, oder Sie haben schlicht und einfach nicht kapiert, worum es geht, weil Sie gerade gesagt haben, es sei hier im Hause in der Ersten Lesung debattiert worden. In der Ersten Lesung zu diesem Gesetzentwurf gab es keine Aussprache. Darauf haben alle Fraktionen inklusive der AfD verzichtet.

Was Sie hier von sich gegeben haben, entbehrt jeglicher Grundlage. Es war die falsche Rede zu dem Gesetz, zu dem wir jetzt sprechen und zu dem die Kolleginnen und Kollegen der demokratischen Fraktionen dieses Hauses bereits das Notwendige gesagt haben. Es gibt erst jetzt eine Aussprache.

(Beifall bei der SPD)

Zu dieser Aussprache ist vonseiten der SPD nur hinzuzufügen, dass dieses Ausführungsgesetz – wohlgemerkt: Ausführungsgesetz zum Staatsvertrag, Herr Mang, hier sind wir gerade, wir sind nicht beim Staatsvertrag – berechtigterweise Länderöffnungsklauseln in Anspruch nimmt und sie ausfüllt. Es wäre sowohl für den Spieler- und Jugendschutz als auch zur Bekämpfung von Betrug und Unterschleif falsch gewesen, dieses nicht zu machen.

Man kann wie Kollege Pargent an der einen oder anderen Stelle immer darüber diskutieren, ob die Übergangsfristen vielleicht doch besser weniger als zehn Jahre, sondern bloß drei Jahre betragen sollten. Wir werden auch dem Änderungsantrag der GRÜNEN zustimmen. Ich gebe aber dem Kollegen durchaus zu bedenken, dass eine Verkürzung der Fristen natürlich auch rechtliche und verfassungsrechtliche Probleme aufwirft, weil die heutigen Eigentümer der Konzessionen auch ein Recht auf eine Übergangsfrist haben. Ob das zehn Jahre sein müssen, ob es sieben Jahre sein können, oder ob man es auf bis zu drei Jahren herabsetzen kann, müsste letztendlich ein Gericht entscheiden. Wir werden dem Änderungsantrag der GRÜNEN auf jeden Fall zustimmen.

Beim nächsten angekündigten Gesetz wird es eigentlich erst richtig interessant. Kollegin Guttenberger hat es ja gesagt. Wir müssen letztendlich auch noch die Online-Casinospiele regeln, also Blackjack etc. Sie sind in diesem Gesetz nämlich nicht geregelt. Ich sage ausdrücklich: Es ist okay, dass wir das heute nicht machen, weil es dazu noch einer Aussprache bedarf, aber wir können uns an dieser Stelle nicht mehr viel Zeit lassen.

Ich sage auch noch einmal an dieser Stelle für die SPD: Ich wünsche mir da eine klare Schnittkante. Diejenigen, die bis heute illegales Glücksspiel anbieten, und diejenigen, die sich bis heute im Graubereich bewegen, dürfen in der neuen Glücksspielwelt keine Zulassungen bekommen.

(Beifall bei der SPD)

Das ist unsere Forderung. So viel auch zum Lobbyismus-Vorwurf des Kollegen Mang. Wir arbeiten beim Online-Glücksspiel tatsächlich an einem Jugend- und Spielerschutz und an einem Schutz vor Betrug; das liegt vor, dem stimmen wir zu und daran arbeiten wir weiter. Das ist unsere Aufgabe in diesem Parlament; ihr werden wir entgegen aller ideologischen Verblendungen der Kolleginnen und Kollegen von der AfD in unserer Mehrheit in diesem Parlament auch gerecht. – Vielen Dank.

(Beifall bei der SPD)

Präsidentin Ilse Aigner: Als Nächster spricht der Kollege Fischbach für die FDP-Fraktion.

Matthias Fischbach (FDP): Vielen Dank. – Frau Präsidentin, meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen! Mit diesem vorgelegten Gesetzentwurf zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrags wird auch die Grundrichtung des Staatsvertrages weiter unterstrichen. Wir tragen dem Rechnung, dass wir nicht allein durch Verbote einen guten Spielerschutz gewährleisten können.

Ich möchte noch auf ein paar Punkte eingehen; vieles wurde schon gesagt. Der Kollege von der SPD hat gerade gesagt, dass wir Online-Casinospiele noch einmal separat regeln müssen. Auch da möchten wir natürlich als FDP dranbleiben. Es ist klar, dass das Notifizierungsverfahren usw. durchlaufen werden muss. Es ist aber wichtig, dass wir diesen Paradigmenwechsel, den wir jetzt überall beim Glücksspiel vollziehen, auch in diesem Bereich durchführen, damit wir auch hier einen klaren Spielerschutz gewährleisten können.

Zweiter Punkt sind die Übergangsregeln. Darüber wurde schon diskutiert. Wir sind der Meinung, dass es grundsätzlich sinnvoll ist, die Spielräume maximal auszunutzen. Zum einen geht es hier um Bestandsschutz und zum anderen betrachten wir doch das Beispiel Sportwetten, die noch in den Annahmestellen möglich sein sollen. Man muss

einmal pragmatisch überlegen: Wenn man diese Möglichkeit von heute auf morgen abschaffen würde, hätte man sofort die Verdrängung in den Schwarzmarkt. Das wollen wir eigentlich vermeiden. Außerdem muss man sich überlegen, ob dadurch die große Schutzwirkung erreicht wird, dass man Oddset-Wetten nicht mehr in Lotto-Annahmestellen aufgeben kann. Das würde ich jetzt einmal bezweifeln. Daher ist es an der Stelle sinnvoll, einfach pragmatisch die Möglichkeiten der Übergangsregelungen auszunutzen.

Genauso ist es übrigens auch bei den Mehrfachkonzessionen. Da ist ebenfalls fraglich, ob wir dadurch die megagroße Schutzwirkung erreichen, dass wir diese nicht drei Jahre, sondern noch etwas länger ermöglichen. Deswegen halten wir beide Übergangsregeln für unterstützenswert. Wir werden den Änderungsantrag der GRÜNEN ablehnen.

Ansonsten kann man festhalten: An dem Gesetz ist vieles richtig, auch die pragmatische Umsetzung traditioneller Glücksspieltourniere, die dann in einem gewissen Rahmen stattfinden können. Hier wurden mit dem Gesetzentwurf vernünftige Grenzen gesetzt, gerade was den Spieleinsatz, aber auch die Sach- und Geldpreise bis zu 500 Euro betrifft. Das liegt alles in einem vernünftigen Rahmen. Wir werden dem Gesetzentwurf zustimmen und den Antrag der GRÜNEN ablehnen.

(Beifall bei der FDP)

Abschließend spricht für die Staatsregierung der Staatssekretär Gerhard Eck.

Staatssekretär Gerhard Eck (Inneres, Sport und Integration): Verehrte Kolleginnen und Kollegen, Frau Präsidentin! Ich will wie vorhin wieder versuchen, es ganz kurz zu machen. Ich schließe mich vollinhaltlich den Ausführungen der Kollegin Petra Guttenberger an. Sie hat den Gesetzentwurf schon ausführlich erklärt. Harald Güller von der SPD hat die Sache ebenfalls noch einmal verdeutlicht, und der Kollege der FDP hat das auch noch einmal getan.

Ich will an dieser Stelle etwas ansprechen, was vielleicht in Vergessenheit geraten ist: Im Frühjahr 2020 haben sich die Länder geeinigt, dass man gemeinschaftlich einen Staatsvertrag entwirft und dieser diskutiert wird. Liebe Kolleginnen und Kollegen, vorher ist jahrelang in unsäglichen Diskussionen geredet worden. Jetzt gibt es dieses Vertragswerk – Gott sei Dank, meine ich. Jetzt wollen wir letztendlich nichts anderes, als von den Länderöffnungsklauseln Gebrauch zu machen.

Ich fasse es zum Abschluss nur noch einmal zusammen: Erstens geht es um die Umsetzung einer befristeten Übergangsregelung für bestehende Verbundspielhallen. Im Bereich der Spielhallen sehen die neuen Regelungen Übergangsregeln für Bestandshallen vor.

Zweitens gibt es die Regelung zu den sogenannten traditionellen Glücksspielturnieren. Hier ist eine klare Regelung ganz wichtig, wenn nichtgewerbliche Veranstaltungen organisiert und gemanagt werden.

Drittens geht es um eine befristete Zulassung der Vermittlung von Oddset-Sportwetten in Annahmestellen. Ich brauche auch hier nicht ins Detail zu gehen. Damit schaffen wir auf Landesebene eine gute Balance zwischen den Belangen der Gewerbetreibenden, also Bestandsschutz, wenn man das so sagen darf, und den Anforderungen des Spielerschutzes.

Der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sieht dagegen eine einseitige Verschärfung vor. Das muss man einfach so sagen. Das kann man so machen, und man kann es auch so betrachten. Wir sind jedenfalls der Meinung, dass es eine einseitige Belastung wäre und zu zahlreichen Schließungen bestehender Spielhallen führen würde. Da braucht man ein Stück weit Flexibilität.

Damit wollte ich es auf den Punkt bringen. Ich bitte, unserem Gesetzentwurf zuzustimmen. Den Änderungsantrag der GRÜNEN bitte ich abzulehnen. In diesem Sinne: herzlichen Dank!

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Präsidentin Ilse Aigner: Damit ist die Aussprache geschlossen, und wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf der Drucksache 18/14870, der Änderungsantrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf der Drucksache 18/15408 sowie die Beschlussempfehlung mit Bericht auf der Drucksache 18/16288 zugrunde.

Zuerst ist über den von den Ausschüssen zur Ablehnung empfohlenen Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf der Drucksache 18/15408 abzustimmen.

Wer entgegen den Ausschussvoten dem Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die SPD. Wer ist dagegen? – Das sind CSU, FREIE WÄHLER, FDP, AfD – und beide fraktionslose Abgeordnete? – Herr Swoboda ist auf jeden Fall da, den Herrn Plenk sehe ich gerade nicht. Gibt es Enthaltungen? – Das sehe ich nicht. Damit ist der Änderungsantrag auf der Drucksache 18/15408 abgelehnt.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über den Gesetzentwurf. Der federführende und endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration empfiehlt den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/14870 zur Annahme. Im Einzelnen verweise ich auf die Drucksache 18/16288. Darüber hinaus sollen noch zwei rein redaktionelle Änderungen vorgenommen werden. Zum einen soll in der Bezeichnung des Gesetzentwurfs das Wort "Spielbankengesetzes" durch das Wort "Spielbankgesetzes" ersetzt werden. Zum anderen soll in § 2 Nummer 3 im Satz vor Buchstabe a das Wort "zu" gestrichen werden.

Wer dem Gesetzentwurf mit diesen redaktionellen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die SPD, die FREIEN WÄHLER, die CSU und die FDP. Gibt es Gegenstimmen? – Das sind der Kollege Swoboda (fraktionslos)

und die AfD. Gibt es Enthaltungen? – Das ist die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Damit ist der Gesetzentwurf so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht. Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind SPD, FREIE WÄHLER, CSU und FDP. Wer ist dagegen? – Das sind die AfD und der Kollege Swoboda (fraktionslos). Enthaltungen! – Das ist die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Das Gesetz ist damit angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland und des Spielbankgesetzes".

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30.06.2021

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)